

Amtliche Mitteilungen

Änderungen in den NFV-Ordnungen

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 01.06.2024 die nachstehenden Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen (§ 25 Abs. 7 S. 1 NFV-Satzung) gefasst.

Die beschlossenen Änderungen gegenüber den bisher gültigen Fassungen sind durch blau gekennzeichnete Streichungen (**Beispiel**) und/oder Rot-Markierung und Fettdruck (**Beispiel**) kenntlich gemacht.

Inkrafttreten:

Der Vorstand hat im Rahmen der Beschlussfassung festgelegt, dass die Änderungen am 01.07.2024 in Kraft treten.

Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 25 Abs. 7 der Satzung über die Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de sowie über das elektronische Postfachsystem des NFV durch Übersendung der Ordnungsänderungen an alle Mitgliedsvereine des NFV in Form eines elektronischen Dokumentes.

Hinweis: Einige Anträge wirken sich auf mehrere Ordnungen aus – eine 100%ige Zuordnung zu einer Ordnung im Rahmen der nachfolgenden Gliederung ist daher nicht immer möglich. Auf die deshalb teilweise mit angegebenen Kürzel der jeweiligen Ordnung wird hingewiesen. §§ ohne Kürzel gehören zu der in der jeweiligen Gliederungsüberschrift genannten Ordnung.

I. Änderungen der Spielordnung

	Paragraph Anhang	bzw.	Thema	Dokument- interner Link zum Antrag
1.	§ 22 SpO und §§ 34, 39 RuVO		Auflösung § 39 RuVO und Übernahme in § 22 SpO und § 34 RuVO	Zu I 1
2.	§ 18, § 26		„Corona-Ausnahme“ / Punktspiele	Zu I 2
3.	§ 31		Wertung der Spiele / „Corona-Ausnahme“	Zu I 3
4.	§ 42		Zulässige Freundschaftsspiele	Zu I 4
5.	§ 46 und Anhang 2 Ziff. I		Sanktionierung von sportwidrigem Verhalten von Anhängern (u.a. Pyrotechnik) durch Verwaltungsentscheid	Zu I 5
6.	§§ 1, 14, 17, 18, 18a SpO, Anhang 1 SpO, Anhang 3 SpO §§ 1, 2, 3, 3a, 5, 10, 11, 12, 14, 16, 17 JO		Auflösung des Anhang 1 SpO und Überführung der (Sonder-)Regelungen für Frauen und Mädchen in die jeweiligen einschlägigen §§ der SpO und JO	Zu I 6

7.	§§ 47 bis 56 (NEU) SpO, §§ 23, 24 JO, §§ 35 bis 41, 43, 45 RuVO	Zusammenführung und Ergänzung der Regelungen zu Sperren von Spielern und Team-Offiziellen in der SpO, Anpassungen in JO und RuVO	Zu I 7
8.	§ 21 SpO, Anhang 8 SpO und § 5a SRO	Trikotwerbung	Zu I 8
9.	Anhang 2 SpO und § 42 RuVO	Bestrafung bei Nichterfüllung SR-Pflichtsoll	Zu I 9
10.	§ 1 Abs. 4 und Anh. 7	Walking Football, Beach Soccer & Futsal	Zu I 10

II. Änderungen der Jugendordnung

	Paragraph Anhang	bzw.	Thema	Dokument- interner Link zum Antrag
1.	§ 11		Jugendspielgemeinschaften, hier: zulässige Mannschaftszahl auf Bezirksebene	Zu II 1
2.	§§ 13, 7 JO und § 18b SpO		Überarbeitung der Regelungen für Jugendfördervereine (JFV)	Zu II 2
3.	§ 14		Startgebühr Hallenspielbetrieb	Zu II 3
4.	Anhang 1 und 2		Neuregelung der Bestimmungen für Kinderfußball	Zu II 4

III. Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

	Paragraph Anhang	bzw.	Thema	Dokument- interner Link zum Antrag
1.	§ 4		Einzelrichter	Zu III 1
2.	§ 46		Bewährung bei Geldstrafen	Zu III 2

IV. Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung

	Paragraph Anhang	bzw.	Thema	Dokument- interner Link zum Antrag
1.	Anhang Ziff. 3.1.5		Rücktrittsgebühren	Zu IV 1

Zu I. Änderung der Spielordnung

Zu 1.

Spielordnung

§ 22

Pflichten des Platzvereines

- (1) – (3) *bleiben unverändert*
- (4) ~~Besteht die Gefahr, dass der Gastverein, der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterassistenten auf der Platzanlage belästigt werden können, so hat der Platzverein für den notwendigen Schutz zu sorgen.~~ **Jeder Verein ist auf seinem Platz für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten und aller Mitglieder der Organe verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Der Schutz erstreckt sich, besonders auch für den Schiedsrichter, bis zum Verlassen der Platzanlage.** Zusätzlich ist der Platzverein verpflichtet, im Einzelfall noch auf der Platzanlage weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes des vorstehend genannten Personenkreises zu treffen, um insbesondere Belästigungen, Bedrohungen und Gefahren für Leib und Leben auf dem Heimweg zu vermeiden.

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 34

Strafvoraussetzung

- (1) – (3) *bleiben unverändert*
- (4) ~~Im Falle der Vernachlässigung der Platzdisziplin, des Spielabbruchs und des diskriminierenden, menschenverachtenden oder verfassungsfeindlichen Verhaltens hat ein Verein darüber hinaus das Verschulden seiner Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.~~ **Die Vereine sind darüber hinaus auch für das Verhalten ihrer Anhänger auf eigenen und fremden Plätzen vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Sie haben das Verschulden ihrer Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.**

- (5) und (6) *bleiben unverändert*

§ 39

Vereinspflichten

- ~~(1) Jeder Verein ist auf seinem Platz für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters, der Schiedsrichter Assistenten und aller Mitglieder der Organe verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Der Schutz erstreckt sich, besonders auch für den Schiedsrichter, bis zum Verlassen der Platzanlage. Zusätzlich ist der Platzverein verpflichtet, im Einzelfall noch auf der Platzanlage weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes des~~

~~vorstehend genannten Personenkreis zu treffen, um insbesondere Belästigungen, Bedrohungen und Gefahren für Leib und Leben auf dem Heimweg zu vermeiden~~

~~(2) Die Vereine sind darüber hinaus auch für das Verhalten ihrer Anhänger auf eigenen und fremden Plätzen vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Sie haben das Verschulden ihrer Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden~~

Zu 2.

§ 18 Spielklassen

(1) – (5) *bleiben unverändert*

(6) Den an den Pflichtspielen mit Punktwertung teilnehmenden Mannschaften eines Vereines ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächsthöhere Mannschaft spielt.

Von dieser Regelung kann aufgrund eines Kreistagsbeschlusses abgewichen werden, wenn die nächsthöhere Mannschaft unterhalb der Kreisliga spielt.

Eine untere Mannschaft kann jedoch aufsteigen, wenn in demselben Spieljahr eine obere Mannschaft dieses Vereins aus der nächsthöheren Klasse absteigt. Im folgenden Spieljahr ist die numerische Reihenfolge zu ändern.

Spiele gemäß Kreistagsbeschluss mehrere Mannschaften in derselben Leistungsklasse, so ist eine numerische Reihenfolge festzulegen. Die Regelungen des § 10 SpO finden Anwendung.

~~Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 gilt: Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu der in den Absätzen 2 und 4 genannten Anzahl an Staffeln, der Anzahl an Absteigern sowie der Sollzahl der Spielklassen treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.~~

§ 26 Pflichtspiele

(1) *bleibt unverändert*

(2) Punktspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die **über mehrere Runden (Spieltage) und unter Wertung gemäß § 31** zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. ~~Das geschieht innerhalb einer Serie (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jeder Serie zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.~~

Für die Spieljahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 gilt:

~~Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu dem Grundsatz des Absatz 2 Satz 2 treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden kann.~~

(3) bis (6) *bleiben unverändert*

Zu 3.

§ 31

Wertung der Spiele

(1) Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Für jede Staffel hat die spielleitende Stelle eine Tabelle zu führen, die am Ende der Serie bekanntzugeben ist und die die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.

(2) Für die Spieljahre 2021/2022 und 2022/2023 gilt:

Kann die Spielserie oder Teile davon aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, kann diese abgebrochen und die Abschlusstabelle anhand der sog. Quotientenregelung ermittelt werden, wenn bei allen Mannschaften aus der jeweiligen Spielklassenebene bzw. Staffel mindestens 50% der für die Spielserie vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. gewertet wurden. Liegen die Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, kann die Spielserie für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklassenebene bzw. Staffel abgebrochen werden, mit der Folge, dass alle Ergebnisse und Tabellenstände für nichtig erklärt werden. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der ordnungsrechtlich oder ausschreibungsgemäß für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel vorgesehenen Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

(3) Als zulässiger Rechtsbehelf gegen die Bekanntgabe der Tabelle ist die Anrufung (§ 15 RuVO) gegeben.

Zu 4.

§ 42

Freundschaftsspiele

(1) bis (3) *bleiben unverändert*

- (4) ~~Freundschaftsspiele zwischen A-Junioren und Herrenmannschaften bzw. B-Juniorinnen und Frauenmannschaften sind zulässig. Freundschaftsspiele zwischen jüngeren Altersklassen und Herren bzw. Frauenmannschaften sind hingegen nicht gestattet~~ **Als Freundschaftsspiele sind zulässig**
- a) **Spiele zwischen Mannschaften, die derselben Mannschaftsart und derselben Altersklasse angehören**
 - b) **Spiele zwischen Herren- und Frauenmannschaften (jeweils inkl. Ü-Bereich)**
 - c) **Spiele zwischen Junioren- und Juniorinnenmannschaften derselben Altersklasse**
 - d) **Spiele zwischen Juniorenmannschaften benachbarter Altersklassen (bspw. A- gegen B-Junioren)**
 - e) **Spiele zwischen Juniorinnenmannschaften benachbarter Altersklassen (bspw. B- gegen C-Juniorinnen).**
 - f) **Spiele zwischen Juniorinnenmannschaften und Juniorenmannschaften verschiedener Altersklassen, wenn die Juniorenmannschaft der nächsttieferen Altersklasse unter der der Juniorinnenmannschaft angehört (bspw. B-Juniorinnen gegen C-Junioren)**
 - g) **Spiele zwischen Herren- und A-Junioren-Mannschaften**
 - h) **Spiele zwischen Frauen- und A- oder B-Juniorinnen-Mannschaften**
 - i) **Spiele zwischen Frauen- und A- oder B-Junioren-Mannschaften**

Im Übrigen sind Freundschaftsspiele nicht zulässig. Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Altersklassen dürfen in der jüngeren Mannschaft nur Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, die der zulässigen Altersklasse angehören.

Zu 5.

§ 46 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße von Spielern, Vereinen, Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten und sonstigen mittelbaren Mitgliedern gegen die vorstehenden Bestimmungen der Spielordnung können von Amts wegen von den Verwaltungsorganen nach dem Strafkatalog (Anhang 2) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind.
- Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.
- (2) **Für die Verwaltungsentscheidungen der Verwaltungsorgane gelten die §§ 19, 34, 35 Abs. 7 der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.**
- (3) ~~(2)~~ **Zulässiger Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach Abs. 1 ist die Anrufung gemäß § 15 RuVO.**

Anhang 2
Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung

I. Strafbestimmungen gegen Vereine

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	25,- bis 250,- Euro
[...]	
(28) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10,- bis 250,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)
(29) Sportwidriges Verhalten von Anhängern, wie bspw. (nicht abschließend): Störungen des Spielbetriebes (u.a. „Flitzer“), Einsatz von Pyrotechnik (u.a. „Bengalos“, „Rauch“, etc.), Übergriffe auf Gegner oder Schiedsrichter (u.a. „Becherwurf“)	bis 500,- Euro

Zu 6.

Änderungen der Spielordnung im Zusammenhang mit Auflösung Anhang 1 SpO

Anhang 1 der Spielordnung wird vollständig gestrichen. Die Regelungen werden in die §§ der Spielordnung und Jugendordnung übernommen, die wie folgt angepasst werden:

§ 1
Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) und (2) *bleiben unverändert*
- (3) Zusätzliche Regelungen für ~~Frauen-~~ Juniorinnen- und Juniorenspiele ~~enthalten der Anhang I Spielordnung und~~ **enthält** die Jugendordnung.

§ 14
Auswechseln von Spielern

Bei Pflichtspielen können nach Maßgabe der Regel III der Amtlichen Fußball-Regeln Spieler ausgewechselt werden.

Auf Kreis- und Bezirksebene kann durch Kreistags- bzw. Bezirkstagsbeschluss eine abweichende Regelung festgelegt werden, die Bestandteil der jeweiligen Ausschreibung für das Spieljahr sein muss.

Die für den Frauenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können abweichende Bestimmungen beschließen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern.

§ 17 Altersklassen

- (1) *bleibt unverändert*
- (2) Die Spielberechtigung von Jugendlichen in Frauen- und Herrenmannschaften regelt ~~der~~ [Anhang 1 SpO](#) und die Jugendordnung.

§ 18 Spielklassen

- (1) *bleibt unverändert*
- (2) Der Aufbau der Leistungsklassen von unten nach oben gliedert sich wie folgt:
- a) Herren:
 - Kreisklassen,
 - Kreisliga (je Bezirk bis zu 14 Staffeln),
 - Bezirksliga (je Bezirk bis zu 4 Staffeln, Bezirk Weser-Ems bis zu 5 Staffeln),
 - Landesliga (je Bezirk 1 Staffel),
 - Oberliga Niedersachsen (eine Staffel)
 - b) Frauen:
 - Kreisklassen,
 - Kreisligen (je Kreis nicht mehr Staffeln als Aufstiegsplätze)
 - Bezirksliga (je Bezirk bis zu 3 Staffeln)
 - Landesliga (je Bezirk bis zu 2 Staffeln)
 - Oberliga Niedersachsen (2 Staffeln)

Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.

In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für Frauenmannschaften auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld und kürzerer Spielzeit zulassen.

- (3) – (6) *bleiben unverändert*

§ 18 a Spielgemeinschaften

- (1) – (3) *bleiben unverändert*
- (4) Die für den Frauenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können abweichende Bestimmungen zu Abs. 1 und Abs. 2 beschließen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern.**

Anhang 3
Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1
der Spielordnung

(1) – (5) *bleiben unverändert*

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

Von Vereinen, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbands- oder Bezirksebene melden, kann vom jeweils zuständigen Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der Nachweis eines entsprechenden Unterbaus (z. B. zweite Frauenmannschaft oder weitere Juniorinnenmannschaften) verlangt werden.

Auf die konkreten Voraussetzungen ist vor Beginn der Spielserie in der entsprechenden Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.

Änderungen der Jugendordnung im Zusammenhang mit Auflösung Anhang 1 SpO

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) und (2) *bleiben unverändert*

(3) **Der Spielbetrieb für Junioren (Juniorenspielbetrieb) und für Juniorinnen (Juniorinnenspielbetrieb) wird grundsätzlich getrennt voneinander durchgeführt. Die zulässigen Ausnahmen sind in dieser Jugendordnung geregelt.** Die Durchführung des Juniorenspielbetriebes obliegt den Jugendausschüssen, des Juniorinnenspielbetriebes den für den Frauen- und Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen.

§ 2
Organisation

(1) Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Verbandsjugendbeirat. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich nach § 26 ~~Verbandssatzung~~**der Satzung**.

(2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung. **Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Im Übrigen gilt § 32 der Satzung.**

(3) Für die Bezirksjugendbeiräte und Kreisjugendtage gelten die Bestimmungen der §§ 43 bzw. 49 der ~~Verbandssatzung~~**Satzung**.

(4) Die Jugendausschüsse **sowie die Frauen- und Mädchenausschüsse** auf Bezirks- und Kreisebene setzen sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen.

§ 3

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Junioren **und Juniorinnen** spielen in **folgenden** Altersklassen. ~~Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.~~
~~Diese Altersklassen gelten auch für die Juniorinnen (s. Anhang 1 SpO)~~

~~Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:~~

- A-Junioren/**A-Juniorinnen**: A-Junioren/**A-Juniorinnen** (U18 / U19) einer Spielzeit sind Spieler/**Spielerinnen**, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- B-Junioren/**B-Juniorinnen**: B-Junioren/**B-Juniorinnen** (U16 / U17) einer Spielzeit sind Spieler/**Spielerinnen**, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- C-Junioren/**C-Juniorinnen**: C-Junioren/**C-Juniorinnen** (U14 / U15) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- D-Junioren/**D-Juniorinnen**: D-Junioren/**D-Juniorinnen** (U12 / U13) einer Spielzeit sind Spieler/**Spielerinnen**, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- E-Junioren/**E-Juniorinnen**: E-Junioren/**E-Juniorinnen** (U10 / U11) einer Spielzeit sind Spieler/**Spielerinnen**, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- F-Junioren/**F-Juniorinnen**: F-Junioren/**F-Juniorinnen** (U8 / U9) einer Spielzeit sind Spieler/**Spielerinnen**, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- G-Junioren/**G-Juniorinnen**: G-Junioren/**G-Juniorinnen** (U6 / U7) einer Spielzeit sind Spieler/**Spielerinnen**, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (2) Auf Kreis- und Bezirksebene ist es zulässig, Spielrunden mit Jahrgangsmannschaften durchzuführen. Entsprechende Regelungen sind in die jeweilige Ausschreibung ~~für den~~ **Juniorenspielbetrieb** aufzunehmen.

(3) **a) Junioren:**

Auf Kreisebene können pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen. Die Spieler müssen **grundsätzlich** min. seit 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen. Mannschaften, die Spieler der höheren Altersklasse einsetzen, bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt. Spieler mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden. Zusätzlich können die NFV-Kreise weitere Einschränkungen festlegen.

b) Juniorinnen:

Auf Kreis- und Bezirksebene können pro Spiel bis zu 2 Spielerinnen des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum

Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss einzureichen. Der für den Juniorinnenfußball zuständige Ausschuss kann in seiner Ausschreibung beschließen, dass den Mannschaften, die Spielerinnen der höheren Altersklasse einsetzen, der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt wird. Spielerinnen mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden.

- (4) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen **Jugendausschuss** Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler/**Spielerinnen** verschiedener Altersklassen mitspielen; z.B. A-/B-**Junioren/Juniorinnen**, B-/C-Junioren etc..
- (5) Ein Junior / eine Juniorin kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein behinderter Junior / eine behinderte Juniorin im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim für den Verein zuständigen Kreis**jugend**ausschuss zu beantragen. Im Falle der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ggf. mit Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse bzw. der Gültigkeit des Behindertenausweises durch den zuständigen Kreis**jugend**ausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle erteilt. Der zuständige Kreis**jugend**ausschuss kann die Ausnahmegenehmigung mit Wirkung für die restliche Dauer des Spieljahres auch vor dem Ablauf zurückziehen.

Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der/**die** Vorsitzende des **jeweiligen** Verbands**jugend**ausschusses endgültig. Dessen/**deren** Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.

(6) und (7) *bleiben unverändert*

- (8) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen G bis A sind zulässig, in den Altersklassen C bis A nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen. **Gemischte Mannschaften nehmen grundsätzlich am Juniorenspielbetrieb der jeweiligen Altersklasse teil. Im Juniorinnenspielbetrieb sind gemischte Mannschaften nur möglich, wenn die entsprechende Ausschreibung dies ausdrücklich zulässt.**

(9) *bleibt unverändert*

- (10) **Auf Kreis- und Bezirksebene können die zuständigen Ausschüsse beschließen, dass in gemischten Mannschaften und Staffeln der jeweils jüngere Jahrgang der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse der Junioren eingesetzt werden kann.**

Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen Beschränkung, ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen ausdrücklich hinzuweisen.

- (11) **Für die Spieljahre 2024/2025 und 2025/2026 gilt:**

Aus Gründen der leistungsgerechten Talentförderung können B-Juniorinnen-Mannschaften auf Antrag auch mit beiden B-Jahrgängen zum Spielbetrieb der Bezirksspielklassen der C-Junioren zugelassen werden. Die Entscheidung über die

Zulassung treffen der Verbandsjugendausschuss und der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gemeinsam, in Abstimmung mit den betroffenen Spielinstanzen der jeweiligen Bezirksspielklassen unter Beachtung der durch die vorherige Spielklassenzugehörigkeit im Juniorinnen-Bereich nachgewiesenen Leistungsfähigkeit des Vereins im Bereich B-Juniorinnen. Der zusätzliche Einsatz von Junioren jeglicher Altersklasse ist in einer solchen B-Juniorinnen-Mannschaft nicht zulässig. Der Einsatz der umfassten B-Juniorinnen in einer C-Junioren- bzw. gemischten C-Mannschaft des Vereins in derselben oder einer tieferen Spielklasse ist ebenfalls nicht zulässig. Nach anderen Vorschriften bestehende Spielberechtigungen der B-Juniorinnen in Frauenmannschaften des Vereins oder Zweitspielrechte in Mannschaften anderer Vereine einschließlich der jeweils ggf. dafür bestehenden Einsatzbeschränkungen bleiben von der Regelung dieses Absatzes unberührt.

§ 3 a Pilotprojekte

- (1) *bleibt unverändert*
- (2) Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem **jeweiligen** Verbandsjugendausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses um weitere 12 Monate verlängert werden.
- (3) Pilotprojekte sind nur auf der Kreisebene zulässig. Entsprechende Regeln sind in die jeweilige Ausschreibung **für den Juniorenspielbetrieb** aufzunehmen.

§ 5 Spielberechtigung von Junioren **und Juniorinnen** innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Ein Junior kann grundsätzlich **sowohl** in den verschiedenen **Junioren**-Mannschaften seiner Altersklasse als auch in **Junioren**-Mannschaften einer **höheren** Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb (vgl. § 3 Abs. 2) in einer **höheren** Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in den verschiedenen Juniorinnen-Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Juniorinnen-Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb (vgl. § 3 Abs. 2) in einer älteren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Entsprechendes gilt für gemischte Mannschaften im Sinne des § 3 Abs. 8.

~~Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gilt:~~

~~–eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z.B. B2 in B1).~~

Junioren und Juniorinnen dürfen jedoch an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für Junioren/Juniorinnen, die bereits eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

- (2) **Der Junior/die Juniorin ist jedoch dann nicht spielberechtigt in einer unteren Mannschaft, wenn er/sie sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat.**

Der Junior/**die Juniorin** ist **jedoch** in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er/**sie** in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er/**sie** ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

Höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung können nur Mannschaften derselben Mannschaftsart und Altersklasse (bzw. soweit im Jahrgangsspielbetrieb iSd § 3 Abs. 2 gespielt wird: derselben Jahrgangsgruppe) sein.

Höher ist (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe) die Mannschaft mit der kleineren Nummer gemäß der Mannschaftsmeldung bzw. Eingruppierung in den Spielbetrieb (z.B. B1 höher als B2 bzw. U17 I höher als U17 II).

Ergibt sich, bspw. aufgrund eines erteilten Sonderspielrechts, eine Spielberechtigung für numerisch gleichrangige Mannschaften (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe) ist deren Spielklasse entscheidend (z.B. Bezirksliga höher als Kreisliga).

Ergibt sich aufgrund eines erteilten Sonderspielrechts ausnahmsweise eine Spielberechtigung für rang- und spielklassengleiche Mannschaften verschiedener Vereine (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe), so gilt für diese Fälle die Mannschaft, für die das Sonderspielrecht ausgestellt wurde, als höhere Mannschaft.

- (3) ~~Von diesem Grundsatz abweichend gilt folgende Ausnahme:~~

~~(a) — Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von A-Junioren im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften.~~

~~(b) — Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 — 3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.~~

Eine Juniorenmannschaft und eine Juniorinnenmannschaft stehen unabhängig von Abs. 2 nicht im Verhältnis „höhere“ und „untere“ Mannschaft zueinander. Wird eine Juniorin jedoch in verschiedenen Juniorenmannschaften derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe eingesetzt, gilt für diese Mannschaften untereinander Abs. 2.

Herren- und Frauenmannschaften sind gegenüber Junioren- und Juniorinnenmannschaften keine höheren Mannschaften im Sinne des Abs. 2. Wird ein Junior/eine Juniorin in verschiedenen Herren- bzw. Frauenmannschaften eingesetzt, gelten die Festspielregelungen für Herren bzw. Frauen gemäß der Spielordnung.

- (4) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem **er** zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt **hat**wurden,

unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.

Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Junioren/Juniorinnen für jede untere Mannschaft spielberechtigt.

- (5) Am Ende einer Saison ist der Einsatz in Pflichtspielen einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der ~~Spieler~~**Junior/die Juniorin** hierfür bereits vor dem viertletzten Punktspiel der höheren Mannschaft des Spieljahres frei ist.
Für das Ende einer Saison können die spielleitenden Stellen der Kreise und Bezirke in ihren Ausschreibungen hiervon abweichende Regelungen festlegen.
- (6) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Regelung in Abs. 4 erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (7) Junioren/**Juniorinnen** dürfen wechselseitig in Mannschaften ihres Stammvereins und in Mannschaften einer genehmigten Jugendspielgemeinschaft, an der der Stammverein beteiligt ist, bzw. im Falle eines erteilten Zweitspielrechts in Mannschaften des Gastvereins (s. § 12 Abs.6 JO), unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen eingesetzt werden.
- (8) Die Bestimmungen über die Wartefristen von der höheren in die untere Mannschaft gelten auch dann, wenn ein Junior/**eine Juniorin** nach seinem/**ihrem** Einsatz in einer ~~Junioren-Bundesliga-DFB-Nachwuchsliga~~ oder Junioren-/**Juniorinnen**-Regionalligamannschaft in einer unteren Mannschaft auf Landesverbandsebene eingesetzt werden soll.
- (9) und (10) *bleiben unverändert*

§ 10

Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften

- (1) Junioren **und Juniorinnen** sind für Herren- **und Frauen**mannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrganges können in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.
B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen können in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Juniorinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.
- (3) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielberechtigung für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereines kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder NFV-Landesverbandsauswahlmannschaft angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielberechtigung für Spiele der ersten Herrenmannschaft bzw. Lizenzmannschaft erteilt werden. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herrenmannschaft erteilt werden.

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der Verbandsjugendausschuss über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist in diesem Falle vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Die Spielberechtigung wird durch den Verbandsjugendausschuss unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses ist unanfechtbar.

- (4) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung ~~und kann der Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für den eigenen Verein geführt werden,~~ kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für **einedie Herrenmannschaften ihres Vereins** erteilt werden.

Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den für den Spielbetrieb **jeweils** zuständigen Kreisjugendausschuss unter den ~~in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sowie den Handlungsempfehlungen des Verbandsjugendausschusses, die in der Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb zu veröffentlichen sind,~~ **nachstehenden Voraussetzungen** erteilt.:

- a) **schriftlicher Antrag des Vereins,**
- b) **schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,**
- c) **ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,**
- d) **Grundsätzlich: Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein.**

Die Entscheidung des zuständigen **Jugenda**Ausschusses ist unanfechtbar.

Die zuständigen Verbandsausschüsse können Handlungsempfehlungen erlassen, die von den Kreisausschüssen zu berücksichtigen sind.

~~Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.~~

- (5) Juniorenspieler des älteren A-Junioren-Jahrganges können in Auswahlmannschaften der Herren und der A-Junioren eingesetzt werden.
- (6) Junioren/**Juniorinnen**, denen die Spielberechtigung für Herren-/**Frauen**mannschaften erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die **jeweilige** Spielberechtigung für die Junioren-/**Juniorinnen**mannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art.
- (7) Junioren/**Juniorinnen**, die sich im Herren-/**Frauen**spielbetrieb eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen den für den Herren-/**Frauen**spielbetrieb maßgeblichen Vorschriften sowie den dort zuständigen Rechtsorganen.
- (8) Wegen eines Einsatzes von Junioren/**Juniorinnen** in Herren- **bzw. Frauen**mannschaften dürfen in keinem Fall Junioren- **bzw. Juniorinnen**spiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden.

§ 11 Jugendspielgemeinschaften (JSG)

(1) – (8) *bleiben unverändert*

- (9) **Die für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können von Abs. 1 abweichende Bestimmungen beschließen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern.**

§ 12 Zweitspielrecht für Junioren/Juniorinnen

~~Hinweis: Das Zweitspielrecht für Juniorinnen ist im § 3 des Anhang 1 der Spielordnung geregelt.~~

- (1) ~~Jeder Junior kann~~ **Alle Junioren und Juniorinnen können** ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf **einen Gastverein und grundsätzlich auf** eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsguppe (z. B. U15) im Gastverein beschränkt **(siehe jedoch Abs. 6)**.
- (2) Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der **jeweilige** für den aufnehmenden Verein zuständige Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet Pass Online vermerkt.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein ~~im NFV~~, dessen schriftliche Zustimmung und die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.

Bei Anträgen von Junioren / Juniorinnen, deren Stammverein einem anderen DFB-Landesverband als dem NFV angehört, ist neben der Zustimmung des Stammvereins auch die Zustimmung dieses Landesverbandes erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das beantragte Zweitspielrecht erteilt werden.

~~Dies gilt auch für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht ist.~~

~~Bei verbandsübergreifenden Anträgen müssen neben beiden Vereinen auch die zuständigen Landesverbandsausschüsse der Erteilung des Zweitspielrechts zustimmen.~~

Die **jeweils zuständigen** Kreisjugendausschüsse setzen die Verbandsgeschäftsstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des § 7 Abs. 5 der Jugendordnung.

Wird nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I ein Zweitspielrecht beantragt, ist auch die Zustimmung des vorherigen Vereins Voraussetzung für die Erteilung. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann der **jeweils zuständige** Verbandsjugendausschuss darüber hinaus in Abweichung von den vorstehend festgelegten Grundsätzen ein Zweitspielrecht erteilen.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors/**der Juniorin** zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

- (4) Kehrt ein Junior/**eine Juniorin** vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters-~~und Spielklassen auf Kreis- und Bezirksebene des Niedersächsischen Fußball-Verbandes~~ zulässig.

Juniorinnen können vom Gastverein nur in Spielklassen der Kreis- und Bezirksebene eingesetzt werden.

Juniorinnen können vom Gastverein in allen Juniorinnen-Spielklassen eingesetzt werden.

Ist eine Mannschaft des Gastvereins im selben Wettbewerb (Punktspielbetrieb in einer Staffel, Pokal, etc.) mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht, darf im betroffenen Wettbewerb in der Gastmannschaft generell nicht gespielt werden.

- (6) Soweit beantragt und die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt sind, kann das Zweitspielrecht auch für eine höhere Altersklasse bzw. eine höhere Jahrgangsguppe des Gastvereins erteilt werden. In diesem Fall ist die Spielberechtigung durch eine Bestätigung des **zuständigen** Kreisjugendausschusses nachzuweisen.

- (7) **Ein Junior verliert mit** ~~Mit~~ der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein ~~verliert ein Junior~~ grundsätzlich die Spielberechtigung in den Mannschaften der Altersklassen bzw. Jahrgangsguppen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht erteilt wurde. In den Mannschaften einer **höheren/älteren** Altersklasse bzw. Jahrgangsguppe ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich, soweit kein Zweitspielrecht für diese Altersklasse bzw. Jahrgangsguppe beantragt wurde.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht ist.

- (8) **Eine Juniorin behält bei Erteilung eines Zweitspielrechts die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins.**

~~(7)~~**(9)** Mehr als die Hälfte der **pro Mannschaft** in einem Spielbericht eingetragenen Spieler **bzw. Spielerinnen** müssen vereinseigene sein.

~~(8)~~**(10)** Junioren, die ~~das 18. Lebensjahr vollendet haben und Spieler des älteren A-Juniorenjahrganges, die vom Kreisjugendausschuss~~ ein Zweitspielrecht erhalten haben, können ~~unter Beachtung von § 10 der Jugendordnung~~ in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt, **wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.**

Juniorinnen, die ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauen- bzw. Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

Der Einsatz in Herren- **bzw. Frauen**mannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

§ 14

Spielbetrieb

- (1) Jeder Verein hat das Recht, mit seinen Junioren- **und Juniorinnen**mannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Mannschaften verpflichten sich zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften nehmen die zuständigen **Jugenda**Ausschüsse vor. Sie haben vor Beginn der Pflichtspiele dazu Ausschreibungen zu erlassen.
- (3) In den Altersklassen der A- bis ~~F-Junioren/innen~~**D-Junioren/-Juniorinnen** können Meisterschaftsspiele bis zur Erringung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft ausgetragen werden. Wettbewerbe auf Verbandsebene sind nur für die A-, B- und C-Junioren **und B-Juniorinnen** zulässig. Die Verbandsmeister nehmen an den Wettbewerben auf Regional- und DFB-Ebene teil, **soweit solche ausgetragen werden.**
- (4) Für die A- und B-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.
Für die B-Juniorinnen wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball organisiert wird.
- (5) Der Aufbau des Juniorenspielbetriebes vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

A-Junioren Niedersachsenliga

B-Junioren Niedersachsenliga

C-Junioren Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

A-Junioren

B-Junioren
C-Junioren

Auf Kreisebene:

A-bis **D**-Junioren.

Für **E**-, F- und G-Junioren **gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2** sind **Spielnachmittage** **vorgesehen**.

Der Aufbau des Juniorinnenspielbetriebs vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

B-Juniorinnen Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

B-Juniorinnen

C-Juniorinnen

Auf Kreisebene:

A-bis D-Juniorinnen.

Für E-, F- und G-Juniorinnen gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.

- (6) Die Anzahl der Staffeln, Spielgruppen und Mannschaften ist in Abstimmung zwischen der Verbands-, Bezirks- und Kreisebene in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen, wobei auf Verbandsebene in einer Staffel nicht mehr als 14 Mannschaften spielen dürfen.

~~Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 gilt:~~

~~Die auf Verbandsebene zuständigen Organe können eine abweichende Regelung zu der Sollzahl der Staffeln auf Verbandsebene treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.~~

~~Sofern eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann, können die zuständigen Jugendausschüsse von der geltenden Ausschreibung abweichende Regelungen festlegen.~~

- (7) Von Vereinen, die eine Junioren-/**Juniorinnen**mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene melden, kann ein Unterbau (z. B. weitere Jugendmannschaften) verlangt werden.
Die entsprechenden Regelungen sind in die entsprechende Ausschreibung aufzunehmen.

- (8) Die Auf- und Abstiegsregelung ist von den zuständigen **Jugenda**Ausschüssen in der Ausschreibung festzulegen.
Es ist möglich, bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge der Mannschaften – wie auch bei Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln.

- (9) Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige **Jugendausschuss** berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, Bezirkes, Kreises oder der Staffel bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (10) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen in den Altersklassen der D- bis G-~~Juniorinnen/innen~~**Junioren/-Juniorinnen** richten sich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung.
In den Altersklassen A- bis C-~~Juniorinnen/innen~~**Junioren/-Juniorinnen** können die zuständigen Ausschüsse auch Spielrunden mit weniger Spielern/innen auf kleinerem Feld zulassen. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen oder einer flexiblen Beschränkung („Norweger Modell“), ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen hinzuweisen. Wird die gemäß Anhang 1 JO oder bei Spielrunden nach dem Norweger Modell vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abubrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. § 37 Abs. 4 SpO, **sofern bei ordnungsgemäßer Durchführung eine sportliche Wertung erfolgt wäre.**
- (11) *bleibt unverändert*

§ 16 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beträgt bei den:

A-Junioren/ -Juniorinnen	2 x 45 Minuten,
B-Junioren/ -Juniorinnen	2 x 40 Minuten,
C-Junioren/ -Juniorinnen	2 x 35 Minuten,
D-Junioren/ -Juniorinnen	2 x 30 Minuten,

Für E-, F- und G-Junioren/-Juniorinnen gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.

E-Junioren	2 x 25 Minuten,
F-Junioren	2 x 20 Minuten,
G-Junioren	Eine Spielzeit wird nicht festgelegt. Sie beträgt maximal jedoch die der F-Junioren.

- (2) Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen hat die spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus festzusetzen.
- (3) Die Spielzeitverlängerung beträgt für:
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| A-Junioren/ -Juniorinnen | 2 x 15 Minuten, |
| B-Junioren/ -Juniorinnen | 2 x 10 Minuten, |
| C-Junioren/ -Juniorinnen | 2 x 5 Minuten, |
| D-Junioren/ -Juniorinnen | 2 x 5 Minuten, |
- Für E-, F- und G-Junioren/-Juniorinnen kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.**
- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| E-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| F-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| G-Junioren | 2 x 5 Minuten. |

~~(4) Juniorenspieler/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl und Lehrarbeit.~~

§ 17

Auswechseln von Spielern

(1) Bei den A- bis C-Junioren **und B-Juniorinnen** können auf ~~Kreis-, Bezirks- und~~ Verbandsebene fünf Spieler/-innen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Für die A- bis **DG**-Junioren bzw. -Juniorinnen kann durch den **jeweiligen** Bezirks- und Kreisjugendausschuss in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung festgelegt werden. **Für E-, F- und G-Junioren-/Juniorinnen gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.**

(2) *bleibt unverändert*

Zu 7.

Spielordnung

§16

Vorsperre

~~(1) Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist zunächst bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle, die innerhalb von drei Wochen zu fällen ist, vorgesperrt. Wird entschieden, das Verfahren an das Sportgericht abzugeben, bleibt die Vorsperre bis zu dessen Entscheidung bestehen. Eine Aufhebung der Vorsperre kann beim zuständigen Sportgericht beantragt werden, dessen Beschluss unanfechtbar ist.~~

~~(2) Ein Spieler, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Frist nach Absatz 1 vorgesperrt werden.~~

~~Die Vorsperre tritt mit dem Urteil oder einem Beschluss des zuständigen Sportgerichtes außer Kraft.~~

~~(3) Eine Vorsperre durch die zuständige spielleitende Stelle ist gleichfalls zulässig bei Unsportlichkeiten auf dem Wege vom und zum Spielfeld und im Umkleideraum, sofern der Schiedsrichter solche Vorkommnisse gemeldet hat.~~

~~(4) Erfolgt der Feldverweis eines Spielers anlässlich eines Spiels im Ausland, so kann der Verein bei der zuständigen spielleitenden Stelle die Aussetzung der Vorsperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes beantragen.~~

~~(5) Bei Festsetzung der Sperrstrafe ist die Dauer der Vorsperre anzurechnen.~~

§ 46 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße von Spielern, Vereinen, ~~Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten~~ **Team-Offiziellen (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung im Spielbericht besteht), Vereinsfunktionären** und sonstigen mittelbaren Mitgliedern gegen die vorstehenden Bestimmungen der Spielordnung können von Amts wegen von den Verwaltungsorganen nach dem Strafkatalog (Anhang 2) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind.

Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

- (2) Zulässiger Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach Abs. 1 ist die Anrufung gemäß § 15 RuVO.

§ 47 Sperrung nach wiederholten Verwarnungen („5. Gelbe Karte“) in Meisterschaftswettbewerben

- (1) **Nach fünf Verwarnungen (Gelben Karten) in unterschiedlichen Punktspielen desselben Wettbewerbs (nach Spielklasse und Staffel) ist der Spieler für das nächste ausgetragene Punktspiel dieses Wettbewerbs gesperrt (automatische Sperrung).**
- (2) **Erhält der Spieler nach einer Sperrung im Sinne des Abs. 1 fünf weitere Verwarnungen (10., 15., ... Gelbe Karte) in diesem Wettbewerb, so ist er wiederum für das nächste ausgetragene Punktspiel dieses Wettbewerbs gesperrt.**
- (3) **Erhält ein Spieler einen Feldverweis (Rote oder Gelb-Rote Karte), wird eine zuvor im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung (Gelbe Karte) nicht im Sinne des Abs. 1 registriert. Verwarnungen (Gelbe Karte) aus abgebrochenen Spielen werden im Sinne des Abs. 1 registriert, auch wenn das Spiel neu angesetzt wird.**
- (4) **Eine Übertragung von Verwarnungen (Gelbe Karten) oder einer Sperrung nach Abs. 1 oder Abs. 2 in das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Übertragung in Entscheidungsspiele, die nach Abschluss der Punktspielserie ausgetragen werden.**
- (5) **Die Abs. 1 bis 4 gelten im Herrenspielbetrieb (einschl. Ü-Bereich) im gesamten Verbandsgebiet für alle Spielklassen. Für den Frauenspielerbetrieb legt der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vor Beginn des Spieljahres einheitlich für das Verbandsgebiet fest, in welchen Spielklassen die Abs. 1 bis 4 zur Anwendung gelangen. Die Entscheidung ist unanfechtbar und durch die spielleitenden Stellen in der jeweiligen Ausschreibung bekannt zu geben.**
- (6) **Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Team-Offizielle mit der Maßgabe, dass bereits jeweils drei Verwarnungen (Gelbe Karten) in unterschiedlichen Punktspielen desselben Wettbewerbs (nach Spielklasse und Staffel) zu einer Sperrung im Sinne des**

Abs. 1 bzw. 2 führen. Verwarnungen aus verschiedenen Team-Offiziellen-Funktionen für dieselbe Mannschaft im selben Wettbewerb werden addiert.

Erhält ein Team-Offizieller, der im selben Spiel zugleich auch als Spieler seiner Mannschaft im Spielbericht erfasst ist („Spielertrainer“), eine Verwarnung (Gelbe Karte), wird diese für ihn als Team-Offizieller registriert, wenn er im Verlauf des gesamten Spiels an diesem nicht als Spieler aktiv teilnimmt bzw. teilgenommen hat. Andernfalls wird die Verwarnung für ihn als Spieler erfasst, unabhängig davon, ob er zum genauen Zeitpunkt der Verwarnung bereits bzw. noch als Spieler eingesetzt wurde.

§ 48

Sperre bei Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb-Rote Karte“) im selben Punktspiel

- (1) Wird ein Spieler in einem Punktspiel infolge der zweiten Verwarnung im selben Spiel des Feldes verwiesen („Gelb-Rote Karte“) ist er für das nächste ausgetragene Punktspiel desselben Wettbewerbs (nach Spielklasse und Staffel) gesperrt (automatische Sperre).**
- (2) Bis zur Ableistung nach Abs. 1, jedoch längstens bis zum Ablauf von zehn Tagen, gilt die Sperre auch für die Punktspiele aller anderen Mannschaften des Vereins. Die Sperre gilt nicht für andere Mannschaften des Vereins, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga teilnehmen.**
- (3) Eine Übertragung einer Sperre in das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Übertragung in Entscheidungsspiele, die nach Abschluss der Punktspielserie ausgetragen werden. Eine Gelb-Rote Karte in einem von mehreren zusammengehörigen Entscheidungsspielen führt zu einer automatischen Sperre für das nächstfolgende dieser Entscheidungsspiele.**
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten im Herrenspielbetrieb (einschl. Ü-Bereich) im gesamten Verbandsgebiet für alle Spielklassen. Für den Frauenspielbetrieb legt der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vor Beginn des Spieljahres einheitlich für das Verbandsgebiet fest, in welchen Spielklassen die Abs. 1 bis 3 zur Anwendung gelangen. Die Entscheidung ist unanfechtbar und durch die spelleitenden Stellen in der jeweiligen Ausschreibung bekannt zu geben.**
- (5) Die Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend für Team-Offizielle. Bei einem Team-Offiziellen, der im selben Spiel zugleich auch als Spieler seines Vereins im Spielbericht erfasst ist („Spielertrainer“), erfolgt der Feldverweis (Gelb-Rote Karte) ebenfalls mit der insgesamt zweiten Verwarnung im selben Spiel. § 47 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.**

§ 49

Vorsperre und Sperrstrafe bei Feldverweis auf Dauer („Rote Karte“)

- (1) Feldverweise auf Dauer (Rote Karten) unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe (durch Verwaltungsentscheid oder Sportgerichtsurteil festgelegte Sperre). Davon ausgenommen sind nur offensichtliche und zweifelsfrei nachweisliche Spielerverwechslungen durch den Schiedsrichter, bei denen das Verfahren ohne Strafe eingestellt werden kann.
- (2) Ein Spieler, der auf Dauer des Feldes verwiesen wird (Rote Karte), ist mit sofortiger Wirkung bis zur Entscheidung durch die zuständigen Organe über die Sperrstrafe vorgesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf (automatische Vorsperre).
- (3) Eine Aufhebung der Vorsperre kann beim zuständigen Sportgericht beantragt werden, dessen Beschluss unanfechtbar ist.
- (4) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann die zuständige spielleitende Stelle die Vorsperre auf Antrag des Vereins bis zur Ermittlung des Tatbestandes aussetzen.
- (5) Die zuständige spielleitende Stelle hat innerhalb von zwei Wochen entweder gemäß § 46 Abs. 1 SpO die Sperrstrafe festzusetzen oder das Verfahren an das zuständige Sportgericht abzugeben. Wird bis zum Ablauf von zwei Wochen von der spielleitenden Stelle weder eine Sperrstrafe festgesetzt noch das Verfahren abgegeben, so endet die (Vor-)Sperre mit dem Ablauf des letzten Tages der zweiten Woche. Wird das Verfahren abgegeben, verlängert sich die Vorsperre bis zur Entscheidung durch das Sportgericht.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Team-Offizielle. Wird in Fällen, in denen der Verstoß aus dem Bereich der Coaching-Zone kommt und keiner Person zugeordnet werden kann, die Bestrafung (gemäß Regel 12) gegen den ranghöchsten Trainer ausgesprochen, liegt kein Fall des Abs. 1 Satz 2 vor.

§ 50

Sonstige Vorsperren

- (1) Ein Spieler oder Team-Offizieller, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Frist des § 49 Abs. 5 bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht vorgesperrt werden.
- (2) Eine Vorsperre durch die zuständige spielleitende Stelle ist gleichfalls zulässig bei Unsportlichkeiten auf dem Weg vom und zum Spielfeld und im Umkleideraum, sofern der Schiedsrichter solche Vorkommnisse gemeldet hat.

§ 51

Wirkung einer Sperre

- (1) Während der Dauer einer Spieler-Sperre ist ein gesperrter Spieler bei allen Spielen, für welche die Sperre gilt, nicht spielberechtigt.
Bei Spielen, in denen aufgrund der Sperre die Spielberechtigung entfällt, darf auch keine Funktion als Team-Offizieller für den Verein ausgeübt werden.
- (2) Während der Dauer einer Team-Offiziellen-Sperre ist es einem gesperrten Team-Offiziellen bei allen Spielen, für die die Sperre gilt, verboten, eine Funktion als Team-Offizieller für den Verein wahrzunehmen oder anderweitig entsprechende Tätigkeiten auszuüben (insbes. Coaching-Verbot). Der gesperrte Team-Offizielle darf während des Spiels keinen Kontakt zur Mannschaft aufnehmen, sich nicht im Innenraum des Stadions bzw. des Spielfeldes aufhalten und in der Halbzeitpause die Kabine nicht betreten. Er ist in diesen Spielen auch nicht spielberechtigt.

§ 52

Gültigkeit einer durch Verwaltungsorgane verhängten Sperrstrafe

- (1) Die Gültigkeit der automatischen Sperren durch Gelbe bzw. Gelb-Rote Karten ist in den §§ 47 und 48 abschließend geregelt.
- (2) Vorsperren und Sperrstrafen der Verwaltungsorgane gegen Spieler gelten für alle Spiele (Pflicht-, Freundschaftsspiele und -turniere) aller Mannschaften, für die der Spieler eine Spielerlaubnis bzw. Spielberechtigung besitzt. Dies gilt auch, wenn die zeitliche Dauer der Strafe nach den Pflichtspielen einer bestimmten Mannschaft eines Vereins bemessen wird.
Die Sperrstrafe kann jedoch von dem aussprechenden Verwaltungsorgan für Freundschaftsspiele und/oder (Hallen-)Turniere ausgesetzt werden.
- (3) Vorsperren und Sperrstrafen der Verwaltungsorgane gegen Team-Offizielle gelten für alle Spiele (Pflicht-, Freundschaftsspiele und -turniere) aller Mannschaften, für die der Team-Offizielle als solcher gemeldet ist oder tätig wird. Dies gilt auch, wenn die zeitliche Dauer der Strafe nach den Pflichtspielen einer bestimmten Mannschaft eines Vereins bemessen wird.
Die Sperrstrafe kann jedoch von dem aussprechenden Verwaltungsorgan für Freundschaftsspiele und/oder (Hallen-) Turniere ausgesetzt werden.
- (4) Die Gültigkeit einer Sperrstrafe ist in der jeweiligen Entscheidung anzugeben.
- (5) Sperrstrafen der Verwaltungsorgane gelten nur für die Fußballvariante (Fußball, Futsal-Ligabetrieb, Beachsoccer, etc.), zu welcher das Vergehen zu rechnen ist, für das die Sperrstrafe verhängt wurde.

§ 53

Dauer und Ableistung einer durch Verwaltungsorgane verhängten Sperrstrafe

- (1) Die Dauer und Ableistung der automatischen Sperren durch Gelbe bzw. Gelb-Rote Karten ist in den §§ 47 und 48 abschließend geregelt.**
- (2) Sperrstrafen durch Verwaltungsorgane sind nach Pflichtspielen der Mannschaft zu bemessen, aus deren Spiel die Sperre resultiert bzw. der der Spieler/Teamoffizielle im Zeitpunkt seines Vergehens angehörte. Pflichtspiele anderer Mannschaften sind für die Dauer bzw. Ableistung der Sperre ohne Bedeutung. Die in den tatsächlichen Zeitraum einer zugehörigen Vorsperre fallenden maßgeblichen Pflichtspiele sind beim Vollzug der Sperre entsprechend anzurechnen.**
- (3) Scheidet die maßgebliche Mannschaft im laufenden Spieljahr aus dem Spielbetrieb aus, gelten § 54 Abs. 3 und 4 entsprechend.**
- (4) Für die Ableistung zählen nur ausgetragene Pflichtspiele, jedoch unabhängig davon, ob sie regulär beendet werden.**
- (5) Eine nach Pflichtspielen bemessene Sperre endet erst mit Ablauf des Kalendertages, an dem die zur Ableistung der Sperre erforderliche Zahl von Pflichtspielen der maßgeblichen Mannschaft erreicht wird.**
- (6) Eine Sperrstrafe durch Verwaltungsorgane endet spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten seit ihrem Beginn, auch wenn sie nach Pflichtspielen zu diesem Zeitpunkt aufgrund besonderer Umstände noch nicht vollständig abgeleistet sein sollte.**

§ 54

Sperrstrafen und Spieljahreswechsel

- (1) Sperrstrafen gelten grundsätzlich spieljahresübergreifend. Sperrstrafen die zum Spieljahresende nicht vollständig abgeleistet sind, sind in der neuen Spielzeit weiter abzuleisten. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.**
- (2) Wechselt ein Junior/eine Juniorin zum neuen Spieljahr in eine höhere Altersklasse oder in den Seniorenbereich, richtet sich die Ableistung der verbleibenden Sperre nach den Pflichtspielen der höchstspielenden Mannschaft der neuen Altersklasse bzw. Mannschaftsart.**
- (3) Meldet der Verein im neuen Spieljahr die maßgebliche Mannschaft nicht mehr zum Spielbetrieb, richtet sich die Ableistung der Sperre nach den Pflichtspielen der höchstspielenden gemeldeten Mannschaft des Vereins in der maßgeblichen Mannschaftsart bzw. Altersklasse.**
- (4) Meldet der Verein im neuen Spieljahr in der maßgeblichen Mannschaftsart bzw. Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb, richtet sich die Ableistung der Sperre nach den Pflichtspielen der nächstliegenden Mannschaft, für die der Spieler spielberechtigt ist (je nach Einzelfall bei Junioren die nächsthöhere besetzte**

Altersklasse im Stammverein oder bei erteiltem Zweitspielrecht die Mannschaft des Gastvereins, bei Ü-Spielern die nächstniedrigere Ü-Mannschaft bzw. Seniorenmannschaft, etc.). In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige spielleitende Stelle über die Übertragung.

§ 55

Sperre und Vereinswechsel

- (1) Endet die Spielerlaubnis eines Spielers für seinen bisherigen Verein, bevor eine Sperre vollständig abgeleistet ist, so ist der Rest der Sperre beim neuen Verein abzuleisten. Während einer Zeit, in der der Spieler keine Pflichtspielerlaubnis für einen Verein hat, kann eine bestehende Sperre nicht abgeleistet werden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Hat der neue Verein in dem Spieljahr, in dem der Spieler die Spielerlaubnis für den Verein erhält, in der maßgeblichen Mannschaftsart bzw. Altersklasse mehr als eine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet, richtet sich die Ableistung des verbleibenden Teils einer nach Spielen bemessenen Sperre beim neuen Verein nach den Spielen der höchstspielenden Mannschaft dieser Mannschaftsart bzw. Altersklasse. Hat der neue Verein keine Mannschaft gemeldet, gilt § 54 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Sofern aus dem Vereinswechsel eine Wartefrist für die Spielerlaubnis für Pflichtspiele resultiert, wird die Ableistung der Sperre für die Dauer der Wartefrist gehemmt und die Ableistung beginnt erst nach Ablauf der Wartefrist, d.h. mit dem Beginn der Spielerlaubnis für Pflichtspiele, wieder zu laufen.
- (4) Die technische Übertragung einer Sperre eines den Verein wechselnden Spielers auf seinen neuen Verein nimmt die für die höchstspielende Mannschaft des Vereins zuständige spielleitende Stelle auf Antrag des neuen Vereins vor (sofern keine automatische Übertragung im DFBnet erfolgt). Versäumt der Verein den rechtzeitigen Antrag, entscheidet über eine rückwirkende Anrechnung zwischenzeitlich bereits ausgetragener Pflichtspiele die spielleitende Stelle.

§ 56

Verantwortlichkeit

- (1) Für die Einhaltung der Sperren sind die gesperrten Personen und die Vereine verantwortlich. Maßgeblich sind die vorstehenden Regelungen sowie ergänzend der Inhalt der Verwaltungsentscheide oder Sportgerichtsurteile. Das DFBnet stellt in Bezug auf die Wirkung, Gültigkeit und Dauer einer Sperre ein rechtlich unverbindliches Hilfsmittel dar. In Zweifelsfällen ist rechtzeitig vor dem Einsatz die Klärung mit der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle herbeizuführen.
- (2) Verstößt ein Spieler oder Team-Offizieller gegen eine Sperre, findet in dem betroffenen Spiel keine anrechenbare Ableistung der Sperre statt, unabhängig

davon, ob bzw. welche sonstigen Entscheidungen im Hinblick auf Spielwertung und/oder Bestrafung des Vereins, Spielers oder Team-Offiziellen getroffen werden.

Anhang 2 Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung

II. Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	2 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(2) Beleidigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(3) Bedrohung	2 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(4) Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	1 bis 4 Pflichtspiele Sperr
(6) Tatlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fallen wahrend des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	3 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(7) Tatlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fallen wahrend des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	6 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(8) Fehlende Spielen ohne Spielerlaubnis oder Spielberechtigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(9) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 bis 8 Pflichtspiele Sperr
(10) Verstoe gegen die Anzeigepflicht gema § 3 c Abs. 3 SpO	250,- bis 500,- Euro
(11) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro
(12) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	6 bis 8 Pflichtspiele Sperr

III.

Strafbestimmungen gegen **Team-Offizielle (Übungsleiter, Trainer, Betreuer, etc.) und Funktionäre**

- | | |
|--|---|
| (1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit | bis 500 250,- Euro |
| (2) Unsportliches Verhalten | 1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 100 50,- Euro |
| (3) Beleidigung | 1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300 150,- Euro |
| (4) Bedrohung | 2 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300 150,- Euro |
| (5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten | 1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 200 100,- Euro |
| (6) Tötlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage. | 3 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300 150,- Euro |
| (7) Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage. | 6 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 500 Euro |
| (8) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten | 6 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 500 250,- Euro |
| (9) Ausüben einer Funktion als Team-Offizieller oder entsprechender Tätigkeiten entgegen einer Sperre | 1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und /oder bis 500,- Euro |

V.

Dauer der Sperrstrafen

~~Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler grundsätzlich für Spiele jeder Art gesperrt, wobei die Sperre für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.~~

V.VI.

Kostenrahmen

bleibt im Übrigen unverändert

VI.VII.

Haftung für Kosten und Strafen sowie Vollziehbarkeit von Entscheidungen

bleibt im Übrigen unverändert

Jugendordnung

§ 23

~~Erziehungsmaßnahmen~~ **Persönliche Strafen**

- (1) Persönliche Strafen für Spieler und Spielerinnen sind die Verwarnungen (= gelbe Karte), der Feldverweis auf Zeit (= 5 Minuten) und der Feldverweis auf Dauer. Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig. **Die §§ 47, 48 der Spielordnung finden im Junioren-/Juniorinnenspielbetrieb für Spieler und Spielerinnen keine Anwendung.**
- (2) **Als persönliche Strafen für Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung auf dem Spielbericht besteht) ist anstelle des Feldverweis auf Zeit der Feldverweis auf Dauer infolge der zweiten Verwarnung (=Gelb-Rote Karte) möglich. Für Team-Offizielle gelten die §§ 47, 48 der Spielordnung.**

§ 24

Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

- (1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
- (2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige ~~Jugenda~~Ausschuss bzw. das zuständige Sportgericht.
- (3) Gemäß § 41 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende ~~Spielsperren~~**Sperrstrafen** bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen.

Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen. **Bei Sperrstrafen gelten die §§ 49 bis 56 der Spielordnung.**

a) **Strafbestimmungen gegen Spieler**

(1) wegen Beleidigung	1 bis 4 Pflichtspiele
(2) wegen rohen Spiels	1 bis 6 Pflichtspiele
(3) wegen Bedrohung	2 bis 6 Pflichtspiele
(4) wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Pflichtspiele
(5) Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Pflichtspiele
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	1 bis 4 Pflichtspiele 4 bis 6 Pflichtspiele

(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	4 bis 6 Pflichtspiele
--	------------------------------

~~Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler grundsätzlich auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt, wobei die Sperre für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.~~

b) Strafbestimmungen gegen Vereine (Höchststrafen)

(1) – (22)	<i>bleiben unverändert</i>	
------------	----------------------------	--

c) Strafbestimmungen gegen Team-Offizielle (~~Übungsleiter~~ **Trainer, Betreuer, etc.) und Funktionäre**

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 10050, - Euro
(3) Beleidigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300150, - Euro
(4) Bedrohung	2 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300150, - Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 200100, - Euro
(6) Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	3 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300150, - Euro
(7) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	6 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 500 Euro
(8) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 250,- Euro
(9) Ausüben einer Funktion als Team-Offizieller oder entsprechender Tätigkeiten entgegen einer Sperre	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 500,- Euro

(4) und (5) *bleiben unverändert*

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 35

Strafgewalt, Strafarten und Höhe

- (1) und (2) *bleiben unverändert*
- (3) ~~Feldverweise auf Dauer unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe.~~
Feldverweise auf Dauer (Rote Karten) unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe (durch Verwaltungsentscheid oder Sportgerichtsurteil festgelegte Sperre). Davon ausgenommen sind nur offensichtliche und zweifelsfrei nachweisliche Spielerverwechslungen durch den Schiedsrichter, bei denen das Verfahren ohne Strafe eingestellt werden kann.
- (4) Anstelle der in den Bestimmungen dieser Ordnung genannten Zeitstrafen für Spieler und Vereine kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. ~~Während des Laufes dieser Sperrstrafe ist der Spieler bzw. der Verein grundsätzlich für jeden anderen Spielverkehr gesperrt, wobei die Sperre des Spielers für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.~~
- (5) – (7) *bleiben unverändert*

§ 36

Sperrstrafen gegen Vereine und Mannschaften

- (1) Bei einer Sperre gegen einen Verein verliert dieser die Berechtigung, Spiele jeder Art auszutragen. Angesetzte Spiele, die in die Sperre fallen, werden als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
- (2) Von einer gegen einen Verein verhängten Sperre wird dessen Jugendabteilung grundsätzlich nicht betroffen. Umgekehrt bleibt der Verein von einer auf die Jugendabteilung beschränkten Sperre im Übrigen unberührt.
- (3) ~~Gesperrte Spieler, Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung. Ein gesperrter Spieler, Trainer, Übungsleiter oder Betreuer darf auch nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent tätig sein, es sei denn, es handelt sich um einen Junioren, der während seiner Sperrzeit erfolgreich einen SR-Anwärter-Lehrgang nach § 3 der SR-Ordnung absolviert.~~
- ~~Danach kann die Sperrstrafe auf dem Gnadenweg gem. §32 RuVO reduziert oder erlassen werden.~~

§ 38
Sperrstrafen gegen Spieler und Team-Offizielle

- (1) Sofern sich aus dem Urteil nichts anderes ergibt, gelten für die Wirkung und Gültigkeit der Sperrstrafen der Sportgerichte gegen Spieler und Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung auf dem Spielbericht besteht) die §§ 51 bis 56 der Spielordnung entsprechend.
- (2) Die Sportgerichte können abweichend von den §§ 51 bis 56 der Spielordnung entscheiden, dass
- a) eine Sperre über § 52 Abs. 5 SpO hinaus für mehrere oder alle Fußballvarianten (Fußball, Futsal-Ligabetrieb, Beachsoccer, Walking Football, etc.) gilt,
 - b) ein gesperrter Spieler über §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2 SpO hinaus für die Dauer der Sperre die Berechtigung, eine Funktion als Team-Offizieller bzw. entsprechende Tätigkeiten auszuüben, auch für weitere Mannschaften oder vollständig verliert,
 - c) ein gesperrter Team-Offizieller über §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 3 SpO hinaus für die Dauer der Sperre die Spielberechtigung auch für weitere Mannschaften oder vollständig verliert,
 - d) ein gesperrter Spieler oder Team-Offizieller für die Dauer der Sperre die Berechtigung, als Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistent angesetzt zu werden, verliert.

sofern dies jeweils für die Angemessenheit der Bestrafung erforderlich ist. Mehrere Straferweiterungen können kombiniert werden. Straferweiterungen müssen im Urteil angegeben werden.

- (3) Sperrstrafen der Sportgerichte, die nach Zeitabschnitten (Jahr, Monate, Wochen) bemessen sind, enden mit dem Ablauf des letzten Tages des letzten Zeitabschnitts.

§ 38 39
Sperrliste

bleibt im Übrigen unverändert

§ 40
Sportwidriges oder verbandsschädigendes Verhalten
(ersatzlose Streichung)

~~Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen bleibt unberührt.~~

§ 41

Feldverweis eines Spielers

- (1) ~~Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Wenn sich nach dem Spielbericht die Notwendigkeit von Beweiserhebungen ergibt, ist von der Spielinstanz ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht zu beantragen. In diesem Fall verlängert sich die Vorsperre ggf. bis zur Entscheidung durch das Sportgericht.~~
- (2) ~~Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann die zuständige Spielinstanz die vorläufige Sperre auf Antrag aussetzen.~~

§ 43

Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	zwei Wochen bis zwölf Monate Sperre
(2) Beleidigung	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(3) Bedrohung	zwei Wochen bis sechs Monate Sperre
(4) Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter-Assistenten	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	eine Woche bis drei Monate Sperre
(7) (6) Nichtbefolgen einer Berufung zu Auswahlspielen des Verbandes	zwei Wochen bis drei Monate Sperre
(8) (7) Tötlichkeiten jeder Art gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	drei Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(8) Tötlichkeiten jeder Art gegen einen Schiedsrichter oder Assistenten während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	sechs Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(9) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 500,- Euro evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
(10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 1.000,- Euro
(11) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung bei Senioren- und Frauen	1 Woche bis 2 Monate Sperre
(12) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 bis 6 Monate Sperre

(13) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis zu 1 Jahr Sperre eventuell Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer
(14) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	ein bis sechs Monate Sperre

§ 45

Strafbestimmungen gegen **Team-Offizielle** (~~Übungsleiter~~**Trainer, Betreuer, etc.**) und **Funktionäre**

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 500 1000,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 150 300,- Euro und/oder eine Woche bis sechs Monate Sperre
(3) Beleidigung	bis 250 500,- Euro und/oder eine Woche bis sechs Monate Sperre
(4) Bedrohung	bis 250 500,- Euro und/oder zwei Wochen bis sechs Monate Sperre
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter-Assistenten	bis 150 300,- Euro und/oder eine Woche bis sechs Monate Sperre
(6) Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	bis 500,- Euro und/oder drei Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(7) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	bis 1000,- Euro sechs Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(8) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 5.000,- Euro und/oder bis zu 1 Jahr Sperre eventuell Antrag auf Ausschluss aus dem

	Verband auf Zeit oder Dauer
(9) Ausüben einer Funktion als Team-Offizieller oder entsprechender Tätigkeiten entgegen einer Sperre	Eine Woche bis zwei Monate Sperre und /oder bis 1.000,- Euro
(10) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	bis 1.000,- Euro
In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann zusätzlich zu den Strafbestimmungen der Ziffern 1 – 8 ein zeitlich befristetes Verbot der Amtsausübung (Sperre) für die Dauer von maximal einem Jahr verhängt werden.	

Hinweis: Bei Verfahren gegen Trainer mit C- oder B-Lizenz, die die Entziehung der Lizenz zum Gegenstand haben (**ausschließlich oder zusätzlich zu Geldstrafe/Sperre**), ist die Zuständigkeit des Verbandssportgerichts gegeben (§ 5 Abs. 2d). Im Übrigen gelten bei Verfahren gegen Trainer die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung.

Zu 8.

Spielordnung

§ 21

Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein **im Rahmen der Mannschaftsmeldung (§ 11 Abs. 1 SpO)** gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung des Torwartes muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
- (2) *bleibt unverändert*
- (3) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ~~und Schiedsrichtern~~ ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV ~~nach erteilter Genehmigung~~ erlaubt.

Anhang 8

Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

(Ausführungsbestimmung gemäß § 21 Abs. 3 SpO)

§ 1

- (1) Diese Werbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb und die Mitgliedsvereine des Niedersächsischen Fußballverbandes.
- (2) Für die Wettbewerbe des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. gelten dessen Werbebestimmungen und soweit diese keine Regelungen treffen, ergänzend diese Werbungsbestimmungen.**

- (3)(2) Trikotwerbung für andere Wettbewerbe des DFB, der FIFA, UEFA, IFC etc. ~~sind seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig~~ unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes bzw. Wettbewerbs.**

Die §§ 2 bis 5 (alt) werden vollständig gestrichen und insgesamt durch die nachfolgenden §§ 2 bis 5 (neu) ersetzt:

§ 2

Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt; Genehmigungsoption

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist grundsätzlich ohne gesonderte Genehmigung erlaubt, sofern sie den Beschränkungen der nachfolgenden Bestimmungen entspricht.**
- (2) In Zweifelsfällen kann vom Verein unter Einreichung eines Musters eine vorherige Genehmigung eingeholt werden. Eine erteilte Genehmigung ist für die Dauer des Spieljahres unwiderruflich, ausgenommen bei Verstößen gegen § 5. Eine erteilte Genehmigung gilt nicht für oder gegen Dritte.**
- (3) Wird keine Genehmigung eingeholt (oder im Falle einer erteilten Genehmigung bei Verstößen gegen § 5), kann die Verwendung einer bestimmten Spielkleidung, die gegen diese Bestimmungen verstößt, jederzeit untersagt werden. Bei der Untersagung kann nach freiem Ermessen eine Abhilfefrist zur Beseitigung der beanstandeten Werbung oder Beschaffung neuer Spielkleidung gesetzt werden, innerhalb der die beanstandete Spielkleidung noch verwendet werden darf.**
- (4) Für die Genehmigung bzw. Untersagung ist die Gliederungsebene (Verband, Bezirk, Kreis) zuständig, auf welcher die jeweilige Mannschaft mit der betreffenden Spielkleidung am Spielbetrieb teilnimmt.**

§ 3

Werbeflächen auf der Spielkleidung

- (1) Auf der Vorder- und Rückseite des Trikots sowie auf beiden Ärmeln, auf der Hosenrückseite und auf dem rechten Hosenbein (vorne) kann jeweils eine Fläche als Werbefläche genutzt werden. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen bzw. auf anderen Flächen ist verboten.**
- (2) Größe, Verteilung und Belegung der Werbeflächen müssen bei allen Spielern einer Mannschaft während der gesamten Dauer eines Spiels einheitlich sein und den folgenden Maßgaben entsprechen:**
 - a. Werbung auf der Trikotvorderseite**

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 cm² nicht überschreiten.

Sie befindet sich zentriert auf dem Brust- bzw. Rumpfbereich.

Sie darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie soll pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz („Heim“- / „Gast“- / „Ausweich“-Trikot) nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

b. Werbung auf der Trikotrückseite

Die Werbefläche der Trikotrückseite darf max. 200 cm² nicht überschreiten.

Die Fläche kann sich entweder oberhalb oder unterhalb der Rückennummer befinden.

Die Fläche darf nicht die Sicht- oder Lesbarkeit der Rückennummer beeinträchtigen, wozu ein Abstand von mindestens 2cm einzuhalten ist.

Sie darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie soll pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz („Heim“- / „Gast“- / „Ausweich“-Trikot) nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

c. Werbung auf den Trikotärmeln (§ 4 Abs. 2 beachten!)

Die Werbeflächen der Trikotärmel dürfen jeweils 100 cm² nicht überschreiten.

Sie befinden sich jeweils zentriert auf den Außenseiten der Oberarmbereiche der Ärmel.

Jede Fläche darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie sollen pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz („Heim“- / „Gast“- / „Ausweich“-Trikot) jeweils nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

d. Werbung auf der Hosenrückseite

Die Werbefläche der Hosenrückseite darf max. 200 cm² nicht überschreiten.

Sie befindet sich hinten zentriert auf oder oberhalb der Gesäßfläche.

Sie darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie soll pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

e. Werbung auf dem rechten Hosenbein (§ 4 Abs. 2 beachten!)

Die Werbefläche auf dem rechten Hosenbein (vorne) darf max. 100 cm² nicht überschreiten.

Sie befindet sich vorne zentriert oder nach außen versetzt auf dem rechten Hosenbein, mit mind. 1cm Abstand zum Hosensaum.

Sie darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie soll pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

f. Ist eine Werbefläche nicht geradlinig umrandet, wird sie zum Zweck der Flächenmessung durch engstmögliche gerade Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

g. Die Werbemotive müssen farblich mit den Originalfarben des Trikots und/oder den übrigen Werbemotiven abgestimmt sein. Sie dürfen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und –Assistenten oder die Zuschauer wirken.

§ 4

Vermarktung der Werbeflächen

- (1) Die Werbeflächen auf der Trikotvorder- und -rückseite sowie auf der Hosenrückseite stehen dem Verein zur individuellen Eigenvermarktung zur Verfügung.
- (2) Die übrigen Flächen stehen dem Verein nur zur individuellen Eigenvermarktung zur Verfügung, sofern und soweit der Verband nicht bestimmt, dass diese Flächen durch die Teilnehmer eines bestimmten Wettbewerbs einheitlich durch ein Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbslogo und/oder einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor belegt werden müssen. Der Verband darf auf diese Weise nicht mehr als insgesamt zwei der Flächen auf den Ärmeln und dem Hosenbein belegen.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Logos und/oder Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils bis spätestens zum 31.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt.
- (4) Die Werbeflächen auf verschiedenen Spielkleidungen („Heim-Trikot“/„Auswärts-Trikot“/„Ausweich-Trikot“) können im Rahmen der zulässigen Eigenvermarktung durch den Verein an unterschiedliche Werbepartner vermarktet und/oder unterschiedlich mit Werbemotiven belegt werden, müssen für sich genommen aber jeweils alle Voraussetzungen des § 3 erfüllen.

- (5) Zahlenmäßige Beschränkungen der innerhalb eines Wettbewerbes insgesamt zulässigen Spielkleidungen („Trikotsätze“) bzw. der auf allen innerhalb des Wettbewerbes verwendeten Spielkleidungen insgesamt zulässigen unterschiedlichen Werbepartner können in den jeweiligen Wettbewerbsausschreibungen festgelegt werden. Dabei darf die zulässige Gesamtzahl unterschiedlicher Werbepartner die Anzahl der auf einem Trikotsatz gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zur Eigenvermarktung zugelassenen Werbeflächen nicht überschreiten.

§ 5

Inhaltliche Beschränkungen

- (1) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (3) Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig.

Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.

- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist unzulässig.
- (5) Allgemeine Werbeverbote und – beschränkungen, die sich aus der staatlichen Gesetzgebung oder anderen behördlichen bzw. hoheitlichen Maßnahmen ergeben, gelten auch für Trikotwerbung.

§ 6

Sonstige Bestimmungen zur Ausgestaltung der Spielkleidung

- ~~(1) Als Werbeflächen dienen die Vorder- und Rückseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots sowie die Hose.~~
- ~~(2) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.~~
- ~~(3) Die Werbefläche der Trikotvorder- und rückseite und der Hose darf jeweils max. 200 cm², die des Trikotärmels 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch engstmögliche gerade Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.~~
- (1) ~~(4)~~ Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur jeweiligen Werbefläche haben:
- | | |
|------------|---------------------|
| a) Trikot | 100 cm ² |
| b) Hose | 50 cm ² |
| c) Stutzen | 25 cm ² |

- (2) ~~(5)~~ Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften **sowie bei Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften der Altersklassen A bis D** muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

- (3) ~~(6)~~ Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Trikot (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²).

§ 7

~~Die Genehmigung muss~~

~~a) für Mannschaften:~~

- ~~— der Oberligen Herren und Frauen~~
 - ~~— der Regionalligen Herren und Frauen~~
 - ~~— der Niedersachsenligen Junioren~~
 - ~~— der Regionalligen A-, B- und C-Junioren~~
- ~~beim Verband~~

~~b) für alle Mannschaften der Bezirksebene~~

~~beim zuständigen Bezirk~~

~~c) für alle Mannschaften der Kreisebene~~

~~beim zuständigen Kreis~~

~~d) für Werbepartner der Schiedsrichter auf Kreis- und Bezirksebene~~

~~beim Präsidium des Verbandes~~

~~beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge sind unter Beifügung eines Originalmusters einzureichen.~~

~~Das Genehmigungsverfahren ist gebührenfrei.~~

§ 87

Folgen vorschriftswidriger Spielkleidung

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. ~~Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schiedsrichter und Assistenten.~~ Vereine, die ~~ohne Genehmigung werben oder~~ vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind **zusätzlich zur Untersagung auch** zu bestrafen.

§ 98

Vertragsgestaltung

Verträge zwischen Verein und Werbepartner dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die ~~erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen bzw.~~ entsprechende Werbung untersagt wird.

Verträge zwischen Verein und Werbepartner dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss

nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist die spielleitende Stelle bzw. der Verband mit seinen Untergliederungen und Organen nicht zuständig.

§ 109

Tochtergesellschaften

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

Anhang 2

Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung

I. Strafbestimmungen gegen Vereine

- | | | |
|--|--|--|
| (2) [...] | | [...] |
| (3) Antreten in genehmigungspflichtiger vorschriftswidriger
Spielkleidung (Werbung) ohne Genehmigung | | 10, bis 50,-
bis 1000,- Euro
pro Spiel |
| (4) [...] | | [...] |

Schiedsrichterordnung

§ 5a

Schiedsrichterkleidung

- (1) Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen.**
- (2) Die Spielkleidung des Schiedsrichters und seinen Assistenten soll während des Spiels einheitlich sein. Sie sollen dabei das Trikot in der Hose tragen.**
- (3) Schiedsrichter und Assistenten dürfen auf ihrer Spielkleidung keine Werbemotive von persönlichen Werbepartnern oder Werbepartnern ihrer Vereine anbringen.**
- (4) Auf der Trikotvorderseite sowie dem Trikotärmel kann Werbung für einen verbandsseitig vorgegebenen gemeinsamen Sponsor aller Schiedsrichter des Verbandes bzw. aller Schiedsrichter, die in bestimmten Spielklassen eingesetzt werden, angebracht werden. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt der Verband bis spätestens zum 31.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Kreis oder Bezirk für seine Spielklassen in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Spielkleidung der Schiedsrichter vorsehen. Es darf nur für ein Produkt bzw. mit einem Symbol geworben werden. Die Kosten für die Aufbringung von Werbepartnern auf der Bekleidung der jeweiligen Schiedsrichter trägt die jeweilige Verbandsebene. Die einzelnen Schiedsrichter haben keinen persönlichen Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Erlös der Werbevermarktung.**

Zu 9.

**Anhang 2
Strafbestimmungen als Bestandteil
der Spielordnung**

I. Strafbestimmungen gegen Vereine

(5) [...] [...] [...]

(6) Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11 SpO
pro fehlendem Schiedsrichter

Vereine mit SeniorenHerren mannschaften bis zur Kreisliga	100,- bis 200,- Euro
Vereine mit SeniorenHerren mannschaften bis zur Landesliga	200,- bis 300,- Euro
Vereine mit SeniorenHerren mannschaften ab Oberliga Niedersachsen	300,- bis 400,- Euro
Vereine ohne SeniorenHerren mannschaften	100,- bis 200,- Euro

Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden.

Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden **SeniorenHerren**mannschaft des Vereins im Verbandsgebiet. Bei Vereinen ohne **SeniorenHerren**mannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung.

(7) [...] [...] [...]

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 42

Strafbestimmungen gegen Vereine

(10) [...] [...] [...]

(11) Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11 SpO pro fehlendem Schiedsrichter	
Vereine mit SeniorenHerren mannschaften bis zur Kreisliga	
Vereine mit SeniorenHerren mannschaften bis zur Landesliga	100,- bis 200,- Euro
Vereine mit SeniorenHerren mannschaften ab Oberliga Niedersachsen	200,- bis 300,- Euro
Vereine ohne SeniorenHerren mannschaften	300,- bis 400,- Euro
Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden SeniorenHerren mannschaft des Vereins im Verbandsgebiet.	100,- bis 200,- Euro
Bei Vereinen ohne SeniorenHerren mannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung.	

Zu 10.

§ 1

Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA, dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele der jeweiligen Mannschaftsart sind der Verbandsspielausschuss, der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Verbandsjugendausschuss. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle der Verbandsausschüsse die jeweils zuständigen Bezirks- bzw. Kreisausschüsse.
- (3) Zusätzliche Regelungen für Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenspiele enthalten der Anhang I Spielordnung und die Jugendordnung.
- (4) Für die vom NFV veranstalteten Fußballspiele in der Halle (Futsal), auf Sand (Beachsoccer) und im Geh-Fußball (Walking Football) gelten die jeweiligen Ordnungen und Richtlinien des DFB.**

~~Anhang 7~~

~~Fußballspiele in der Halle (Futsal) und auf Sand (Beachsoccer)~~

~~Für die vom NFV veranstalteten Fußballspiele in der Halle (Futsal) und auf Sand (Beachsoccer) gelten die jeweiligen Ordnungen und Richtlinien des DFB.~~

Zu II. Änderung der Jugendordnung

Zu 1.

§ 11

Jugendspielgemeinschaften (JSG)

- (1) Jugendspielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei beteiligten Vereinen, können in allen Altersklassen bis zur Bezirksebene genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften einer JSG ist auf Kreisebene nicht beschränkt; auf Bezirksebene auf ~~eine Mannschaft~~ **zwei Mannschaften** pro Altersklasse begrenzt.
- (2) [...] *die weiteren Absätze bleiben unberührt*

Zu 2.

Spielordnung

§ 18b

Fusionen (Zusammenschlüsse – Ausgliederungen)

(1) Fusionen zweier oder mehrerer dem NFV angeschlossener Vereine sind zulässig. Ferner sind Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von

- a) gesamten Fußballabteilungen,
- b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
- ~~e) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Juniorenförderverein gemäß § 13 JO,~~
- c) ↻ gesamten Frauenfußballabteilungen
- d) ↻ gesamten Herrenfußballabteilungen

möglich. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Fußballabteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.

Die Fusion bzw. der Zusammenschluss ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres der Geschäftsstelle des NFV anzuzeigen.

(2) und (3) *bleiben unverändert*

(4) Die Gründung/Zulassung von Jugendfördervereinen (JFV), die Aufnahme weiterer Stammvereine in einen JFV, das Ausscheiden von Stammvereinen aus einem JFV sowie die Auflösung eines JFV richten sich nach § 13 der Jugendordnung.

Jugendordnung

§ 13

Jugendförderverein (JFV)

~~Zur Förderung des Jugendfußballs können Teile von Jugendfußballabteilungen der Mitgliedsvereine (Stammvereine) unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen zu eigenständigen Jugendfördervereinen (JFV) zusammengeschlossen werden:~~

(1) Ein Mitgliedsverein kann als Jugendförderverein (JFV) zum Junioren- und/oder Juniorinnenspielbetrieb zugelassen werden, wenn mindestens zwei andere Mitgliedsvereine des NFV ihre Zustimmung erteilen, dem JFV als Stammvereine angehören zu wollen.

(2) Die Zulassung des JFV zum NFV-Spielbetrieb ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Die beteiligten ~~Vereine~~ **Stammvereine** sollen einen regionalen Bezug **zueinander und** zum Jugendförderverein haben.
- b) Jugendfördervereine ~~n~~ unterliegen den verbindlichen Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft im NFV gem. § 9 der Verbandssatzung ~~sowie den Regelungen des §~~

~~18 b der Spielordnung (SpO) zum Zusammenschluss von Vereinen. Voraussetzung zur Aufnahme in den NFV ist die~~ **inklusive der** Aufnahme des ~~zusammengeschlossenen~~ Vereins in den LandesSportBund Niedersachsen.

- c) Der Vereinsname muss **einen regionalen Bezug haben und** durch den Zusatz „JFV“ deutlich machen, dass sich der Verein insbesondere dem Jugendfußball widmet. **Der Name eines Stammvereins darf nicht übernommen werden (ausgenommen hiervon sind Jugendfördervereine, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits zugelassen waren).**
- d) **Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.**
- e) ~~⊕~~ Der Jugendförderverein muss **bei seiner erstmaligen Zulassung** mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/ **bzw. A-, B-, C- oder D-Juniorinnen** mit mindestens einer Mannschaft besetzen. Er soll ~~pro Altersklasse in diesen Altersklassen jeweils über~~ höchstens ~~über~~ zwei Mannschaften verfügen. Jugendmannschaften der übrigen Altersklassen sind zugelassen. Nicht zugelassen sind hingegen Herren- / Frauenmannschaften **und Ü-Mannschaften.**
- ~~e) Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.~~
- f) **Vor der Gründung soll ein Beratungsgespräch zwischen den Stammvereinen einem Vertreter des NFV stattfinden.**
- g) **Im Übrigen müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Verbandsspielbetrieb erfüllt sein (vgl. insbes. §§ 2, 11 Abs. 1 SpO).**
- h) **Neben dem zu durchlaufenden Aufnahmeverfahren (Buchst. b) sind für die Zulassung mindestens die folgenden Unterlagen bis spätestens zu dem 15. Mai vor Beginn des Spieljahres einzureichen:**
 - i. **Schriftlicher Antrag des JFV auf Zulassung**
 - ii. **Schriftliche Zustimmungserklärung aller Stammvereine**

(3) Aus dem Status als Jugendförderverein bzw. Stammverein eines JFV ergeben sich die folgenden Rechte und Pflichten:

- a) ~~⊕~~ Stammvereine können **zusätzlich** eigenständige ~~zusätzliche~~ Jugendmannschaften in ~~allen den vom JFV besetzten~~ Altersklassen zum Spielbetrieb melden. **Ein Stammverein kann neben seiner Eigenschaft als Stammverein des JFV zugleich auch Partnerverein von Jugendspielgemeinschaften sein. Diese Vereinseigene Mannschaften und JSG-Mannschaften** sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse(n) zulässig, in welche die entsprechende(n) Jugendmannschaft(en) des Jugendfördervereins eingereiht ist (sind). **Stammvereine können nicht gleichzeitig Stammverein eines anderen JFV sein. Der JFV selbst darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft und nicht Stammverein eines anderen JFV sein bzw. werden.**

b) ~~g~~) Spieler, die einem JFV angehören und beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein **bzw. spätestens im Rahmen des Antrags auf Spielerlaubnis für den JFV (Erstausstellung oder Vereinswechsel) einem Stammverein zugeordnet werden. Bei der Erteilung der Spielerlaubnis für den JFV wird außer dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins erfasst und im digitalen Spielerpass (DFBnet) aufgeführt. Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines Stammvereins gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 e) der Spielordnung.**

c) ~~h~~) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines JFV nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselbestimmungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist eine neue Spielerlaubnis zu beantragen.

d) **Der Vereinswechsel vom Stammverein zum JFV oder vom JFV zum Stammverein kann pro Spieljahr einmal auch außerhalb der Wechselfristen ohne Wartefrist erfolgen, wenn der abgebende Stammverein bzw. JFV zustimmt.**

e) **Auf die Anrechnungsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 2 e) SpO und Anhang 3 Abs. 4 SpO wird hingewiesen. Im Zweifelsfall hat der Stammverein, der die Anrechnung für sich beansprucht, die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen nachzuweisen.**

f) **Grundsätzlich entfällt für Spieler/Spielerinnen des JFV die Spielberechtigung für den Stammverein.**

~~h~~) A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV ~~besitzen~~ **erhalten** die Spielberechtigung für die Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins, soweit die Voraussetzungen gem. § 10 Jugendordnung ~~bzw. Anhang 1 § 1 Abs. 2 Spielordnung~~ erfüllt sind.

Im Übrigen kann Juniorinnen und Junioren mit Zustimmung des JFV ein Zweitspielrecht gemäß ~~Anhang 1 § 3 SpO bzw. § 12 JO~~ für **ihren Jugendmannschaften ihres Stammvereins** erteilt werden.

~~j~~) ~~Bei Auflösung des JFV gelten hinsichtlich der Spielklasseneinteilung die Regelungen des § 18 Abs. 5 SpO. Das Spielrecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.~~

(4) Bei der Neuzulassung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste(n) erspielte(n) Spielklasse(n) der Stammvereine eingegliedert. Spielklassen, die nicht vom JFV übernommen werden, können von den Stammvereinen im Sinne des Abs. 3 Buchst. a fortgeführt werden. Mannschaften, die eine Spielklasse an den JFV abgegeben haben und vom Stammverein im Sinne des Abs. 3 Buchst. a fortgeführt werden, werden bei Neumeldung in die jeweils unterste Spielklasse eingeordnet.

(5) Einem bestehenden JFV können sich unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit Wirkung zum Beginn jedes Spieljahres weitere Mitgliedsvereine als zusätzliche Stammvereine anschließen. Die entsprechende Mitteilung des JFV sowie die

schriftliche Zustimmungserklärung des neuen Stammvereins müssen bis zum 15. Mai des vorangehenden Spieljahres bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen, um zum neuen Spieljahr berücksichtigt werden zu können. Bei einem nachträglichen Anschluss eines zusätzlichen Stammvereins können die bisherigen Spielklassen des neuen Stammvereins nicht vom JFV übernommen werden. Abs. 3 Buchst. a bleibt unberührt.

(6) Zieht ein Stammverein seine Zustimmung (Abs. 1 bzw. Abs. 5) gegenüber dem JFV und dem NFV bis spätestens zum 31. März zurück, scheidet dieser zum Ablauf des laufenden Spieljahres als Stammverein des JFV aus. Der JFV kann weiterhin zum Spielbetrieb zugelassen bleiben, wenn mindestens zwei der bisherigen Stammvereine verbleiben und die Zulassungsvoraussetzungen durch diese weiterhin erfüllt werden. In diesem Fall gilt:

- a. Der ausscheidende Stammverein und der JFV können bis zum 15. Mai eine gemeinsame Erklärung über die gewünschte Zuteilung der erspielten Spielklassen abgeben. Soweit keine anderen Regelungen über die Spielklassenzugehörigkeit entgegenstehen, wird die gewünschte Zuteilung übernommen. Wird keine rechtzeitige Erklärung abgegeben, verbleiben alle vom JFV erspielten Spielklassen beim JFV und neue Mannschaften des ausgeschiedenen Stammvereins werden bei Neumeldung grundsätzlich in die jeweils unterste Spielklasse eingeordnet.**
- b. Die betreffenden Spielerinnen und Spieler des ausscheidenden Stammvereins sind mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens und ohne Wartefrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt.**

(7) Die Zulassung eines JFV kann nur mit Wirkung zum Ende eines Spieljahres entfallen. Bei Wegfall der Zulassung gilt:

- a. Die bis zum Wegfall der Zulassung verbleibenden Stammvereine können bis zum 15. Mai eine gemeinsame Erklärung über die Verteilung der erspielten Spielklassen abgeben. Soweit keine anderen Regelungen über die Spielklassenzugehörigkeit entgegenstehen, wird die gewünschte Zuteilung übernommen. Wird keine rechtzeitige Erklärung abgegeben, verfallen alle vom JFV erspielten Spielklassen insgesamt und neue Mannschaften aller Stammvereine werden bei Neumeldung grundsätzlich in die jeweils unterste Spielklasse eingeordnet.**
- b. Die betreffenden Spielerinnen und Spieler sind mit sofortiger Wirkung ab dem Wegfall der Zulassung bzw. der Auflösung und ohne Wartefrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt**

§ 7

Wartefristen bei Vereinswechseln

(1) Der Vereinswechsel eines Junioren / einer Juniorin kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I)
- vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II)

(2) Die Wartefristen bei einem Vereinswechsel sind wie folgt geregelt:

- a) Wechselperiode I: Abmeldung bis 30.06. und Antragseingang bis 31.08. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung bis zum 30. Juni erfolgt und der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis bis zum 31. August bei der Passstelle eingegangen ist, erteilt der NFV die Spielerlaubnis für Pflichtspiele des neuen Spieljahres ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1. Juli.
In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele zum 1. November erteilt.

Hiervon abweichend kann die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den Nachweis der Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß nachstehender Regelung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers / der Spielerin, der er / sie in der neuen Saison angehört.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der D-Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges bis zu den A-Junioren/B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren / Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Spieler/die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat.

Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle des Vereinswechsels die Entschädigungsregelungen für Herren und Frauen gemäß § 7 Abs. 2 NFV-SpO.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse	Grundbetrag Jüngere A- und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2500,00 Euro	1500,00 Euro	200,00 Euro
2. Bundesliga	1500,00 Euro	1000,00 Euro	150,00 Euro
3. Liga	1250,00 Euro	750,00 Euro	125,00 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	1.000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	750,00 Euro	400,00 Euro	50,00 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	500,00 Euro	300,00 Euro	50,00 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	400,00 Euro	200,00 Euro	50,00 Euro

8. Spielklassenebene (Kreisliga)	300,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse)	200,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
10. Spielklassenebene (2. Kreisklasse)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
ab 11. Spielklassenebene (3. Kreisklasse und darunter)	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro
3. und 4. Spielklassenebene (Regional- und Oberliga Niedersachsen)	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
ab 5. Spielklassenebene (Landesliga und darunter)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro

Bei Vereinen ohne Herren- bzw. Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,- € bzw. 25,- €) zugrunde zu legen. **Für Jugendfördervereine gilt jeweils der Mittelwert aller Beträge, die den jeweiligen Spielklassen der Herren- bzw. Frauenmannschaften aller Stammvereine des Jugendfördervereins zugeordnet sind.** In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers / Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Buchst. b) bis e) und Abs. (3) bis (5) bleiben unverändert.

Zu 3.

§ 14 Spielbetrieb

die Absätze 1 bis 10 bleiben unverändert

- (11) Für die vom NFV veranstalteten Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal) gelten die jeweiligen Richtlinien des DFB und die davon abweichenden Bestimmungen des Anhang 2 der Jugendordnung **sowie die von den zuständigen Ausschüssen zu erlassenden (Hallen-)Ausschreibungen. In der jeweiligen Ausschreibung kann für die Teilnahme am Hallenspielbetrieb eine zusätzliche Gebühr festgelegt werden.**

Zu 4.

Die Anhänge 1 und 2 zur Jugendordnung werden unter vollständiger Streichung der bisherigen Regelungen wie folgt vollständig neu gefasst:

Anhang 1 der Jugendordnung

Modalitäten für den Spielbetrieb der G- bis D-Junioren/Juniorinnen

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen von den G- bis D-Junioren/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, gelten für den Kleinfeldfußball die nachstehenden Regelungen.

I. Spielregeln und Organisation des Kinderfußballs (G- bis E-Junioren/Juniorinnen)

(1) Allgemeine Regelungen für die G- bis E-Junioren/Juniorinnen:

- a) In den genannten Altersklassen werden grundsätzlich keine Meisterschaftsrunden ausgetragen. Für sie kommen Kinderfußballfestivals oder Kurzturniere in Betracht.**
- b) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst und lösen aufkommende Konflikte und strittige Situationen eigenständig.**
- c) Die Trainer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone. Für die Zuschauer werden Eltern-/Fan-Zonen eingerichtet (siehe Ziff. IV.).**
- d) Alle Kinder rotieren durch. Pro Team dürfen nie mehr Rotationsspieler an der Seite stehen, als Kinder auf dem Feld sind. Bei jedem Tor oder spätestens nach 2 Minuten sollte rotiert werden. Die Spielfeldbetreuer (z.B. Elternteile, ältere Geschwister, Betreuer oder Trainer) sind dafür zuständig den Kindern dabei zu helfen. Vor dem Wettbewerb erhalten die Spielfeldbetreuer eine Einweisung von der Turnierleitung.**
- e) Gerät der Spielball ins Seitenaus, wird das Spiel durch „Eindribbeln“ oder „Einpassen“ fortgeführt. Die Kinder der gegnerischen Mannschaft müssen dabei einen Mindestabstand von 3 Metern einhalten.**
- f) Liegt ein Team mit 3 oder mehr Toren zurück, darf es einen zusätzlichen Feldspieler einsetzen. Dies gilt so lange, bis sich der Abstand auf ein Tor reduziert hat.**
- g) Die Abseitsregelung kommt nicht zur Anwendung.**

(2) Zusätzliche Regelungen für Spiele auf 4 Mini-Tore:

- a) Bei Spielen mit 4 Mini-Toren ist die Einrichtung einer 6 Meter Torschusszone verpflichtend. Es werden lediglich die Tore gezählt, die innerhalb der Torschusszone erzielt wurden.**
- b) Ecken werden an der äußeren Grenze der Torschusszone (bei 6 Metern) durch „Eindribbeln“ oder „Einpassen“ ausgeführt.**
- c) Bei einer Spieleröffnung nach Toraus muss sich die gegnerische Mannschaft aus der Torschusszone der in Ballbesitz liegenden Mannschaft zurückziehen**

und Raum für die kontrollierte Spieleröffnung lassen. Sobald der Ball die Torschusszone verlässt, darf attackiert werden.

(3) Zusätzliche Regelungen für Spiele auf 2 zentrale Jugendtore (5 x 2 Meter):

- a) Bei Spielen mit 2 zentralen Jugendtoren zählen die Tore ab der Mittellinie.**
- b) Ecken werden „normal“ vom äußersten Punkt der Grundlinie des Spielfeldes als Eckball ausgeführt.**
- c) Der Strafstoß wird aus 8 Metern Entfernung zum Tor geschossen.**
- d) Es gilt die Rückpassregel. Der Torhüter darf den Ball nicht in die Hand nehmen, wenn der Ball als kontrollierter Rückpass vom eigenen Mitspieler kommt.**
- e) Gerät der Ball ins Tor aus, wird das Spiel durch einen Abstoß, Abwurf, oder Abschlag aus der Hand des Torhüters fortgesetzt. Dabei darf der Ball nicht direkt über die Mittellinie geschossen werden. Es muss mindestens ein weiterer Ballkontakt in der eigenen Hälfte stattfinden, bevor der Ball die Mittellinie überquert. Liegt der Ball am Fuß des Torhüters und wird aus dem Spiel heraus gespielt, darf der Ball vom Torhüter die Mittellinie überqueren.**
- f) Beim 3+1 gegen 3+1 wird bei 6 Metern durch Hütchen am Rand des Spielfeldes die Zone markiert, in welcher der Torhüter Hand nehmen darf. Beim 4+1 gegen 4+1 wird bei 10 Metern durch Hütchen am Rand des Spielfeldes die Zone markiert, in welcher der Torhüter Hand nehmen darf.**

(4) Zusätzliche Regelungen für Spiele der F-Junioren/Juniorinnen:

- (a) Die Austragung von Kinderfußballfestivals oder Kurzturnieren im 4+1 gegen 4+1 in der F-Jugend kann in Ausnahmefällen vom VJA bewilligt werden. Hierfür muss vor Beginn der Spielzeit ein formloser Antrag vom jeweiligen NFV-Kreis an den VJA gesendet werden. Die Antragstellung ist höchstens bis zur Spielzeit 2025/2026 möglich. Im Falle einer Genehmigung ist der Antrag jeweils für eine Spielzeit gültig. Für jede weitere Spielzeit muss vom jeweiligen NFV-Kreis ein neuer Antrag beim VJA eingereicht werden.**

(5) Zusätzliche Regelungen für Spiele der E-Junioren/Juniorinnen:

- (a) Für Spiele der E-Junioren/Juniorinnen gelten die Abs. 1 a), b), d) und f) als ausdrückliche Empfehlung. Die Abs. 1 c), e) und g) bleiben bestehen.**
- (b) Die Austragung von Meisterschaftsrunden im 7 gegen 7 in der E-Jugend kann in Ausnahmefällen vom VJA bewilligt werden. Hierfür muss vor Beginn der Spielzeit ein formloser Antrag vom jeweiligen NFV-Kreis an den VJA gesendet werden. Die Antragstellung ist höchstens bis zur Spielzeit 2026/2027 möglich. Im Falle einer Genehmigung ist der Antrag jeweils für eine Spielzeit gültig. Für jede weitere Spielzeit muss vom jeweiligen NFV-Kreis ein neuer Antrag beim VJA eingereicht werden.**

II. Spielformen der G- bis D-Junioren/Juniorinnen

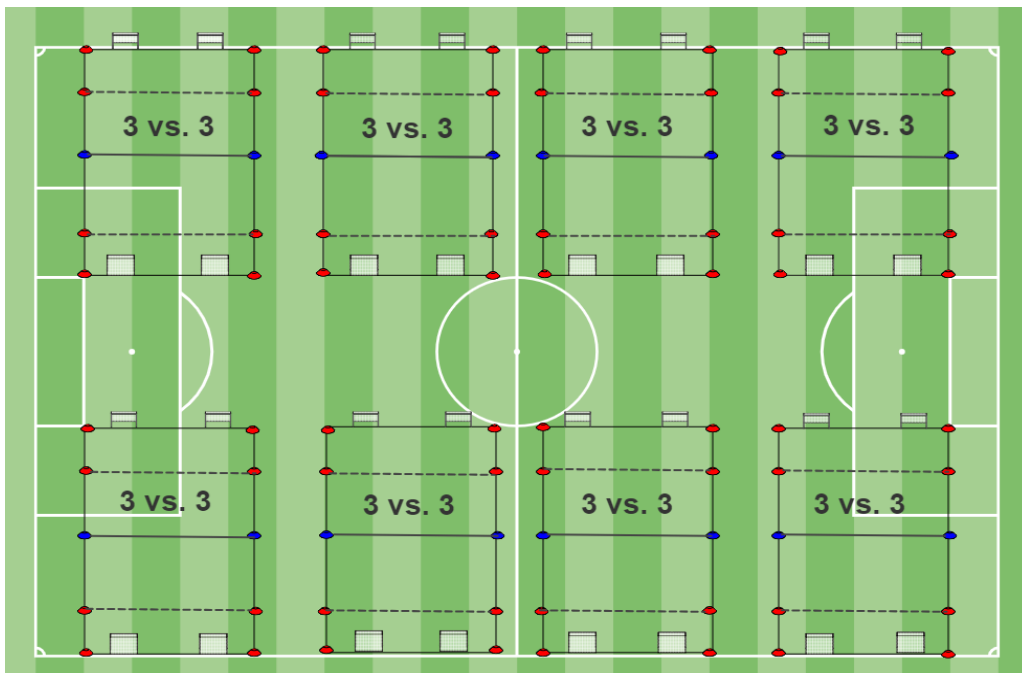
Detaillierte Empfehlungen zur Anwendung der Spielformen der G- bis E-Junioren/Juniorinnen können in den NFV-Rahmenrichtlinien zum Kinderfußball eingesehen werden.

(a) G-Junioren/Juniorinnen

Spielform: „3 gegen 3“ und/oder „2 gegen 2“ (Mischform möglich!)
Modus: Festival im „Champions League-Modus“ mit Auf- und Abstieg
Spielzeit: 7 x 7 Minuten

Spielerzahl: 3 gegen 3 plus maximal 3 Rotationsspieler pro Team; **Spielfeldgröße:** ca. 26 x 20 Meter; **Tore:** 4 Minitore ca. 1,20 x 0,80 Meter; **Spielball:** Größe 3 – **Gewicht** 290 Gramm; **Torerzielung:** 6 Meter Torschusszone

Spielerzahl: 2 gegen 2 plus maximal 2 Rotationsspieler pro Team; **Spielfeldgröße:** ca. 20 x 16 Meter; **Tore:** 4 Minitore ca. 1,20 x 0,80 Meter; **Spielball:** Größe 3 – **Gewicht** 290 Gramm; **Torerzielung:** 6 Meter Torschusszone



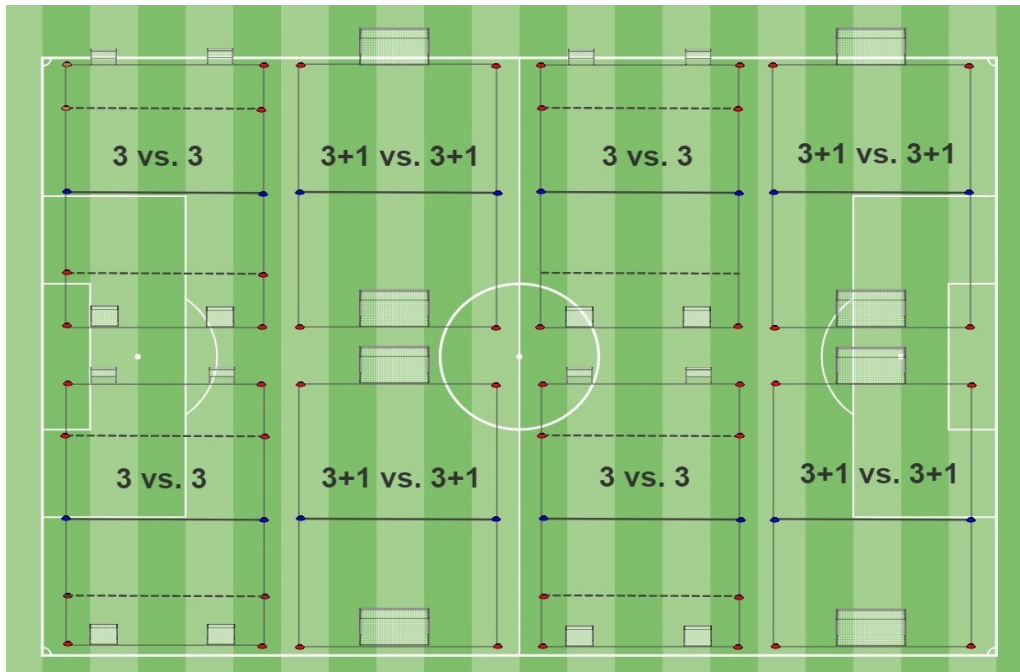
Übersicht Platzaufbau: Kinderfußballfelder mit Minitoren

(b) F-Junioren/Juniorinnen

Spielform: „3 gegen 3“ und/oder „3+1 gegen 3+1“ (Mischform möglich!)
Modus: Festival im „Champions League-Modus“ mit Auf- und Abstieg
Spielzeit: 7 x 7 Minuten

Spielerzahl: 3 gegen 3 plus maximal 3 Rotationsspieler pro Team; **Spielfeldgröße:** ca. 26 x 20 Meter; **Tore:** 4 Minitore ca. 1,20 x 0,80 Meter; **Spielball:** Größe 3 – **Gewicht** 290 Gramm; **Torerzielung:** 6 Meter Torschusszone

**Spielerzahl: 3+1 gegen 3+1 plus maximal 4 Rotationsspieler pro Team;
Spielfeldgröße: ca. 26 x 20 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter
möglichst höhenreduziert (1,65 Meter); Spielball: Größe 3 – Gewicht 290
Gramm; Torerzielung: Ab Mittellinie**



Übersicht Platzaufbau: Kinderfußballfelder in Mischform

**In Ausnahmefällen ist nach Antragstellung das 4+1 gegen 4+1 möglich:
Spielerzahl: 4+1 gegen 4+1 plus maximal 5 Rotationsspieler pro Team;
Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter;
Spielball: Größe 3 – Gewicht 290 Gramm; Torerzielung: Ab Mittellinie**

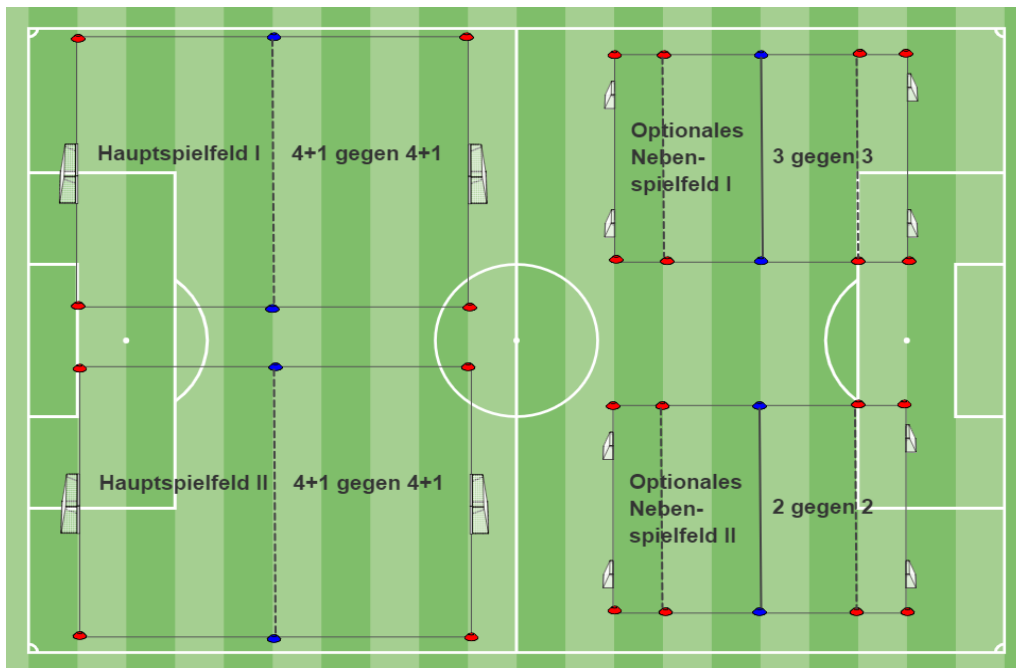
(c) E-Junioren/Juniorinnen

Spielform: „4+1 gegen 4+1“

**Modus: Spiele im „Twin-Modus“ oder Festival im „Champions League-Modus“
mit Auf- und Abstieg**

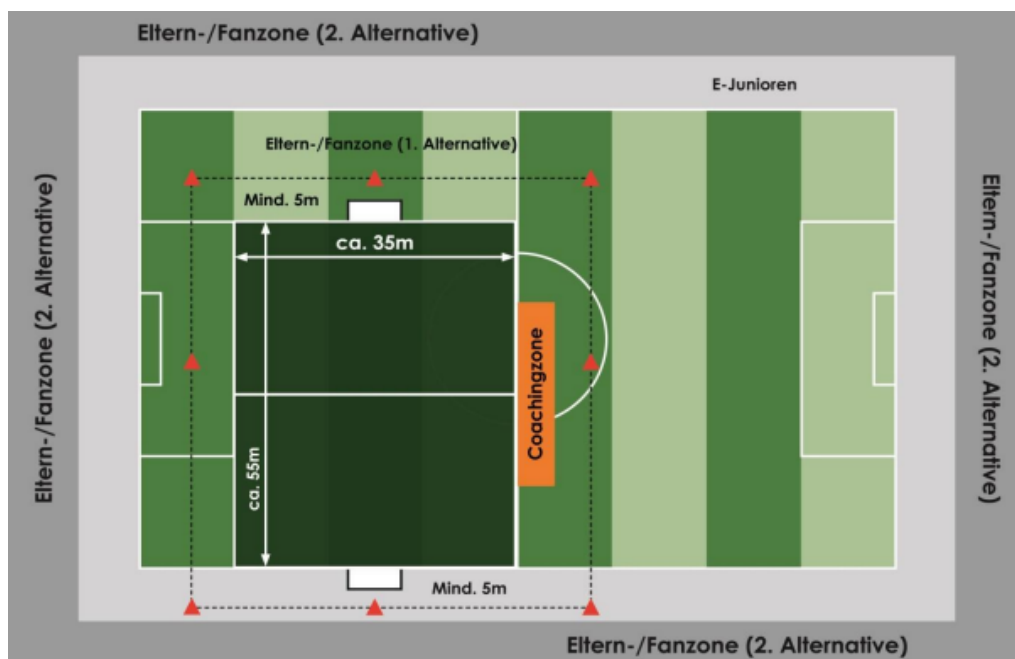
**Spielzeit: 3 x 20 Minuten (Twin-Modus); 6 x 10 Minuten (Champions League-
Modus)**

**Spielerzahl: 4+1 gegen 4+1 plus maximal 5 Rotationsspieler pro Team;
Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter;
Spielball: Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 Gramm; Torerzielung: Ab Mittellinie**



Übersicht Platzaufbau: Kinderfußballfelder im „Twin-Modus“

In Ausnahmefällen ist nach Antragstellung das 7 gegen 7 möglich:
Spielerzahl: 7 gegen 7 plus Rotationsspieler, die beliebig oft ein- und ausgewechselt werden dürfen; Spielzeit: 3 x 20 Minuten; Spielfeldgröße: ca. 50 x 35 Meter; Strafraumgröße: 21 x 8 Meter; Strafstoßpunkt: 8 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter; Spielball: Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 Gramm; Torerzielung: Ab Mittellinie



Übersicht Platzaufbau: E-Jugend Spielfeld (Meisterschaftsrunde)

(d) D-Junioren/Juniorinnen

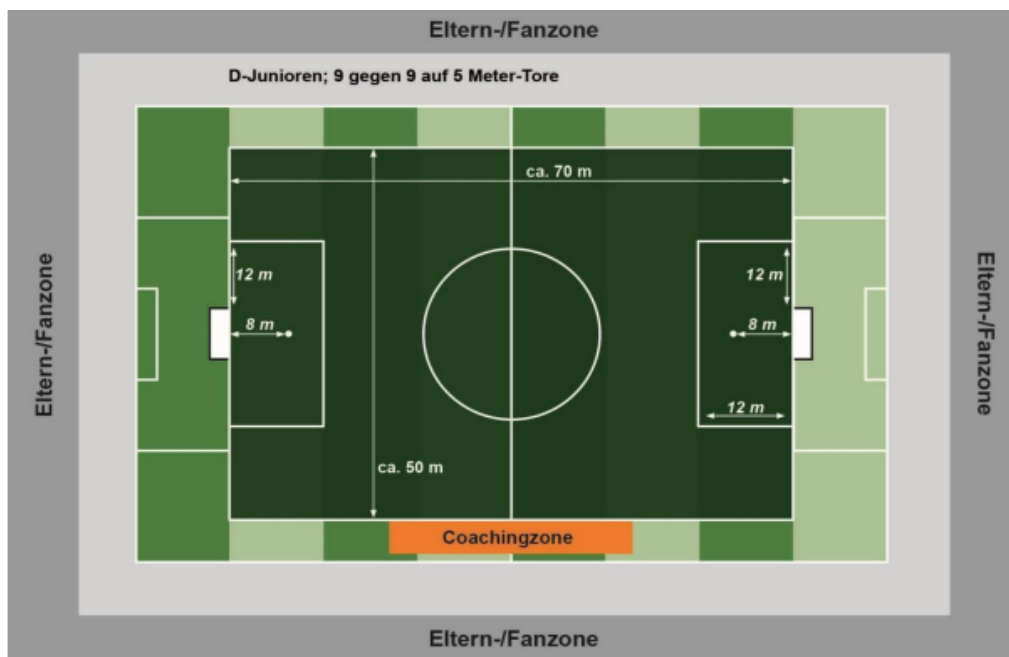
Spielform „9 gegen 9“ oder „7 gegen 7“

Modus: Meisterschaftsrunde

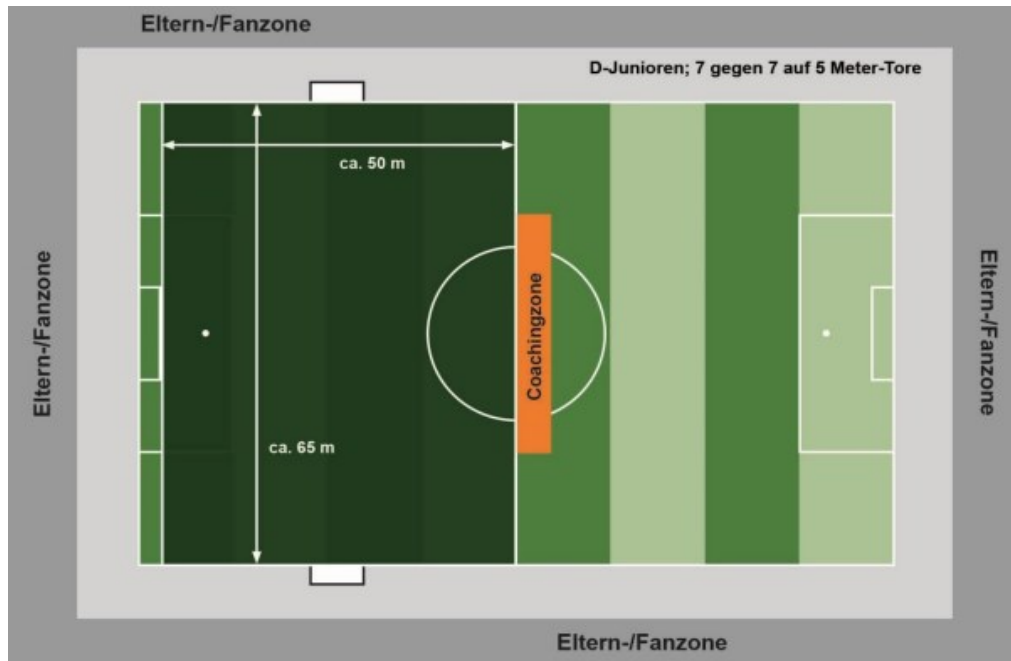
Spielzeit: 2 x 30 Minuten

Spielerzahl: 9 gegen 9 plus Rotationsspieler, die beliebig oft ein- und ausgewechselt werden dürfen; Spielfeldgröße: ca. 70 x 50 Meter, Spielfeld von 16m Strafraum zu 16m Strafraum; Strafraumgröße: ca. 29 x 12 Meter; Strafstoßpunkt: 8 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter; Spielball: Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 Gramm

Spielerzahl: 7 gegen 7 plus Rotationsspieler, die beliebig oft ein- und ausgewechselt werden dürfen; Spielfeldgröße: ca. 65 x 50 Meter, höchstens halbes Großfeld; Strafraumgröße: ca. 29 x 12 Meter; Strafstoßpunkt: 8 Meter; Tore: 2 zentrale Jugendtore ca. 5 x 2 Meter; Spielball: Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 Gramm



Übersicht Platzaufbau: D-Jugend Spielfeld (9er)



Übersicht Platzaufbau: D-Jugend Spielfeld (7er)

III. Hinweise zum Platzaufbau

Die Spielfeldbegrenzung bzw. Tor- oder Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel/-plättchen gekennzeichnet werden. Die jeweils beschriebenen Spielfelder gelten hinsichtlich ihrer Lage als Vorschlag. Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Hauptspielfelder sind auch andere Aufteilungen möglich.

IV. Eltern-/Fan-/Coaching-Zonen

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens sollen im Spielbetrieb der G- bis D-Junioren/Juniorinnen sogenannte Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen eingeführt werden. Die entsprechenden Regelungen sind in die Ausschreibung aufzunehmen. Empfohlen wird für alle vorstehend aufgeführten Platzaufbauten:

1. Alternative: Mindestens 5 Meter Abstand vom Spielfeld für Eltern/Fans. Der Abstand wird mit Hütchen gekennzeichnet.
2. Alternative: Eltern-/Fanzone außerhalb des Großfeldes, hinter den Werbebanden, auf der Laufbahn etc.

Anhang 2 der Jugendordnung
Abweichende Bestimmungen für Kinderfußballspiele in der Halle

Altersklasse	G-Junioren/ Juniorinnen (U6/U7)		F-Junioren/ Juniorinnen (U8/U9)		E-Junioren/ Juniorinnen (U10/U11)	
Rahmenbedingungen des Kinderfußballs in der Halle						
Spielform	2 gegen 2	3 gegen 3	3 gegen 3	3+1 gegen 3+1	3+1 gegen 3+1	4+1 gegen 4+1
Spielfeldmaße	ca. 15m x 10m	ca. 20 - 30m x 15 - 20m	ca. 26 - 40m x 20m			
Bande	Nein					
Wechselzone	Ja					
Anzahl der Tore	4 Minitorre			2 Handballtore		
Torgröße	Max. 1,8m x 1,2m			Max. 3m x 2 m möglichst höhenreduziert 1,65m	Max. 3m x 2m	
Ball	Futsal-Ball light					
Ballgröße	3				4	
Ballgewicht	290g – 310 g				310g – 340 g	
Spielzeit (Turniere)	5 – 7 Min. pro Spiel (brutto)	8 - 12 Min. pro Spiel (brutto)				
Spielbetrieb	Festivals/Turniere					Optional Einzel- spiele
Schiedsrichter	Keine Schiedsrichter vorgesehen Es gilt das Fair Play-Prinzip					Optional
Rotationsspieler	2	3	3 - 4		4 - 5	
Torspieler	Nein			Ja		
Regelwerk						
Ecke	Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m					
Einkick	Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m					
Freistoß	Indirekter Freistoß					
6-Meter-Strafstoß	Nein			Ja		
Spielerwechsel	Nach spätestens 2 Minuten					
Wettkampfformen						
Kreismeisterschaft	Nein					Optional
Bezirksmeisterschaft	Nein					Nein
Landesmeisterschaft	Nein					Nein

Zu III. Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

Zu 1.

§ 4

Besetzung der Sportgerichte

- (1) Die Sportgerichte entscheiden grundsätzlich in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Bei einer Entscheidung über Rechtsfragen, denen ein unstreitiger Sachverhalt zu Grunde liegt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter entschieden werden. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden. **Vom Vorsitzenden können auch besonders geeignete Beisitzer mit deren Einverständnis als Einzelrichter eingesetzt werden. Mit Ausnahme der in §§ 7, 8 RuVO geregelten Fälle ist eine solche Auswahl der Person des Einzelrichters durch den Vorsitzenden für die Beteiligten unanfechtbar.**
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem zuständigen Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) als Beisitzer angehören.

Zu 2.

§ 46

Bewährungsstrafe

- (1) Sperren gegen Mitglieder von bis zu 12 Monaten können für den über 8 Wochen (Junioren 4 Wochen) hinausgehenden Zeitraum, in dem tatsächlicher Spielbetrieb stattfindet, zur Bewährung ausgesetzt werden.

Voraussetzung ist die Annahme, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

- die Persönlichkeit des Betroffenen
- dessen bisheriges sportliches Leben
- die Umstände und Folgen der Tat
- sein Verhalten nach der Tat.

Sperren über 4 Monate hinaus sollen mindestens zur Hälfte verbüßt werden.

(1a) Geldstrafen können bis zur Höhe von 50% zur Bewährung ausgesetzt werden. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend. Dies gilt auch, wenn sich die Geldstrafe gegen einen Verein richtet.

(2) bis (5)

bleiben unverändert

(6) Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn

- der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Sperrzeit oder des Laufs der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Sperre von mehr als 3 Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 Euro erhält oder
- der Betroffene gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachweist, es sei denn, der Betroffene weist nach, dass dies nicht schuldhaft war.

Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens 3 bis 12 Monate verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Im Fall des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Sperrzeit **bzw. Geldstrafe** an.

Zu IV. Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung

Zu 1.

Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung Reisekosten, Honorare, Gebühren und Aufwandsentschädigungen

3.1.5. Verwaltungsentschädigung bei Rücktritt sowie nicht fristgerechter Zahlung der Lehrgangsgebühren

Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn, anschließend Kostenbeteiligung wie folgt:

- ~~Kurzlehrgänge~~ **Fort- und Weiterbildungslehrgänge** 30,- Euro
- ~~Wochenlehrgänge~~ **Ausbildungslehrgänge C-Lizenz** 5070,- Euro
- **Ausbildungslehrgänge B-Lizenz** 150,- Euro
- sofern im Einzelfall nachweislich höhere Kosten als die vorgenannten Pauschalbeträge entstanden sind, werden diese in Rechnung gestellt bzw. mit eingezahlten Lehrgangsgebühren verrechnet.